

Abwägung

der

Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die in den Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.04.2021 bis einschließlich 04.06.2021 vorgebracht wurden, sowie die in den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.04.2021 bis einschließlich 04.06.2021 vorgebracht wurden.

117. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil 1	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.....	2
Teil 2	Ergebnis der Beteiligung; Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise.....	4
Teil 2 / I	Träger öffentlicher Belange ohne Abgabe einer Stellungnahme.....	4
Teil 2 / II	Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren (ohne Bedenken).....	5
Teil 2 / III	Hinweise, Anregungen und Bedenken	23
Teil 2 / IV	Öffentlichkeit	65

Teil 1 Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Eingang der Stellungnahme	Teil 2
1	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	04.06.2021	II lfd. Nr. 12
2	Avacon	03.05.2021	II lfd. Nr. 1
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
4	Bundesnetzagentur		
5	Deutsche Flugsicherung GmbH	25.05.2021	II lfd. Nr. 9
6	Deutsche Post DHL Group		
7	Deutsche Telekom Technik AG (Richtfunk)	04.05.2021	II lfd. Nr. 3
8	Ericsson Services GmbH	05.05.2021	II lfd. Nr. 4
9	Deutsche Telekom Technik GmbH		
10	Handwerkskammer Oldenburg		
11	Jägerschaft Friesland- Wilhelmshaven		
12	Kampfmittelbeseitigungsdienst		
13	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung (LGLN), Katasteramt Varel		
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	11.05.2021 03.06.2021	II lfd. Nr. 6 II lfd. Nr. 11
15	Landkreis Friesland	26.05.2021	III lfd. Nr. 2
16	Landkreis Wittmund		
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	18.05.2021	II lfd. Nr. 8
18	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	31.05.2021	II lfd. Nr. 13
19	Oldenburgische IHK		
20	OOWV		
21	Polizeiinspektion WHV/ FRI/ WTM – Verkehr-		
22	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
23	Stadt Jever		
24	Stadt Schortens		
25	Stadt Wilhelmshaven		
26	Stadt Wittmund		
27	TenneT TSO GmbH	07.05.2021	II lfd. Nr. 5
28	Vodafone Kabel Deutschland	31.05.2021	II lfd. Nr. 10
29	Wangerland Touristik GmbH		
30	Wasser- und Bodenverbände , III. Oldb. Deichband		
31	EWE Netz GmbH	30.04.2021	II lfd. Nr. 2
32	Sielacht Wangerland	05.05.2021	II lfd. Nr. 7
33	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu	31.05.2021	III lfd. Nr. 1 III lfd. Nr. 2
34	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern	04.06.2021	III lfd. Nr. 4

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Eingang der Stellungnahme am	Teil 2
1	Person	02.06.2021	IV lfd. Nr. 1
2	Person 2 , vertreten durch RA Henties & Kollegen	04.06.2021	IV lfd. Nr. 2
3	Person 3	03.06.2021	IV lfd. Nr. 3
4	Person 4	03.06.2021	IV lfd. Nr. 4
5	Person 5	04.06.2021	IV lfd. Nr. 5
6	Person 6	04.06.2021	IV lfd. Nr. 6
7	Person 7	04.06.2021	IV lfd. Nr. 7
8	Person 8	04.06.2021	IV lfd. Nr. 8
9	Person 9	04.06.2021	IV lfd. Nr. 9
10	Person 10	04.06.2021	IV lfd. Nr. 10
11	Person 11	04.06.2021	IV lfd. Nr. 11
12	Person 12	04.06.2021	IV lfd. Nr. 12
13	Person 13, vertreten durch RA Henties & Kollegen	04.06.2021	IV lfd. Nr. 13
14	Person 14, vertreten durch RA Henties & Kollegen	04.06.2021	IV lfd. Nr. 14
15	Person 15, vertreten durch RA Henties & Kollegen	04.06.2021	IV lfd. Nr. 15
16	Person 16	03.06.2021	IV lfd. Nr. 16

Teil 2 Ergebnis der Beteiligung; Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise

Teil 2 / I Träger öffentlicher Belange ohne Abgabe einer Stellungnahme

Nr.	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2	Bundesnetzagentur
3	Deutsche Post DHL Group
4	Deutsche Telekom Technik GmbH
5	Handwerkskammer Oldenburg
6	Jägerschaft Friesland- Wilhelmshaven
7	Kampfmittelbeseitigungsdienst
8	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung (LGLN), Katasteramt Varel
9	Landkreis Wittmund
10	Oldenburgische IHK
11	OOWV
12	Polizeiinspektion WHV/ FRI/ WTM – Verkehr-
13	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
14	Stadt Jever
15	Stadt Schortens
16	Stadt Wilhelmshaven
17	Stadt Wittmund
18	Wangerland Touristik GmbH
19	Wasser- und Bodenverbände , III. Oldb. Deichband

Teil 2 / II Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren (ohne Bedenken)

II. Lfd. Nr. 1	Avacon Netz GmbH	03.05.2021
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>1.) Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Beschreibung der Örtlichkeit Gemeinde Wangerland 117. Änd. FNP</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p> <p>Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Lfd. Nr. 2	EWE Netz GmbH	30.04.2021
1.) <p>Guten Tag Frau Buck,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit der 117. FNP-Änderung lediglich die Höhenbegrenzung aufgehoben wird und keine Sonderbauflächen ausgewiesen bzw. konkreten WEA-Standorte festgesetzt werden, betreffen die Hinweise nicht den Inhalt der Planung.</p>

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

II. Lfd. Nr. 3	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.05.2021
	<p>Sehr geehrte Frau Buck,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Durch die beiden markierten Sondergebiete für Windkraftanlagen verlaufen keine Richtfunkstrecken.</p> <p>1.) Daher haben wir keine Einwände gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen in diesem Bereich.</p> <p>2.) Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>3.) Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Prinzenallee 21</p> <p>40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls beteiligt (s. II lfd. Nr. 4).</p>

II. Lfd. Nr. 4	Ericsson Service GmbH	05.05.2021
	<p>Sehr geehrte Frau Buck,</p> <p>1.) die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.</p> <p>2.) Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>3.) Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Ziegelleite 2-4</p> <p>95448 Bayreuth</p> <p>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Heike Peckelhoff</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls beteiligt (s. II lfd. Nr. 3).</p>

II. Lfd. Nr. 5	TenneT TSO GmbH	07.05.2021
1.)	<p>Lfd. Nr.: 21-000703</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Lfd. Nr. 6	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen 11.05.2021
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Wangerland, 117. Änd. FNP (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von WKA in den Sondergebieten südl. v. Hohenkirchen und südl. von Tettens)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>1.) Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TB-2021-00461

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Wangerland, 117. Änd. FNP (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von WKA in den Sondergebieten südl. v. Hohenkirchen und südl. von Tettens)

Antragsteller: Gemeinde Wangerland

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

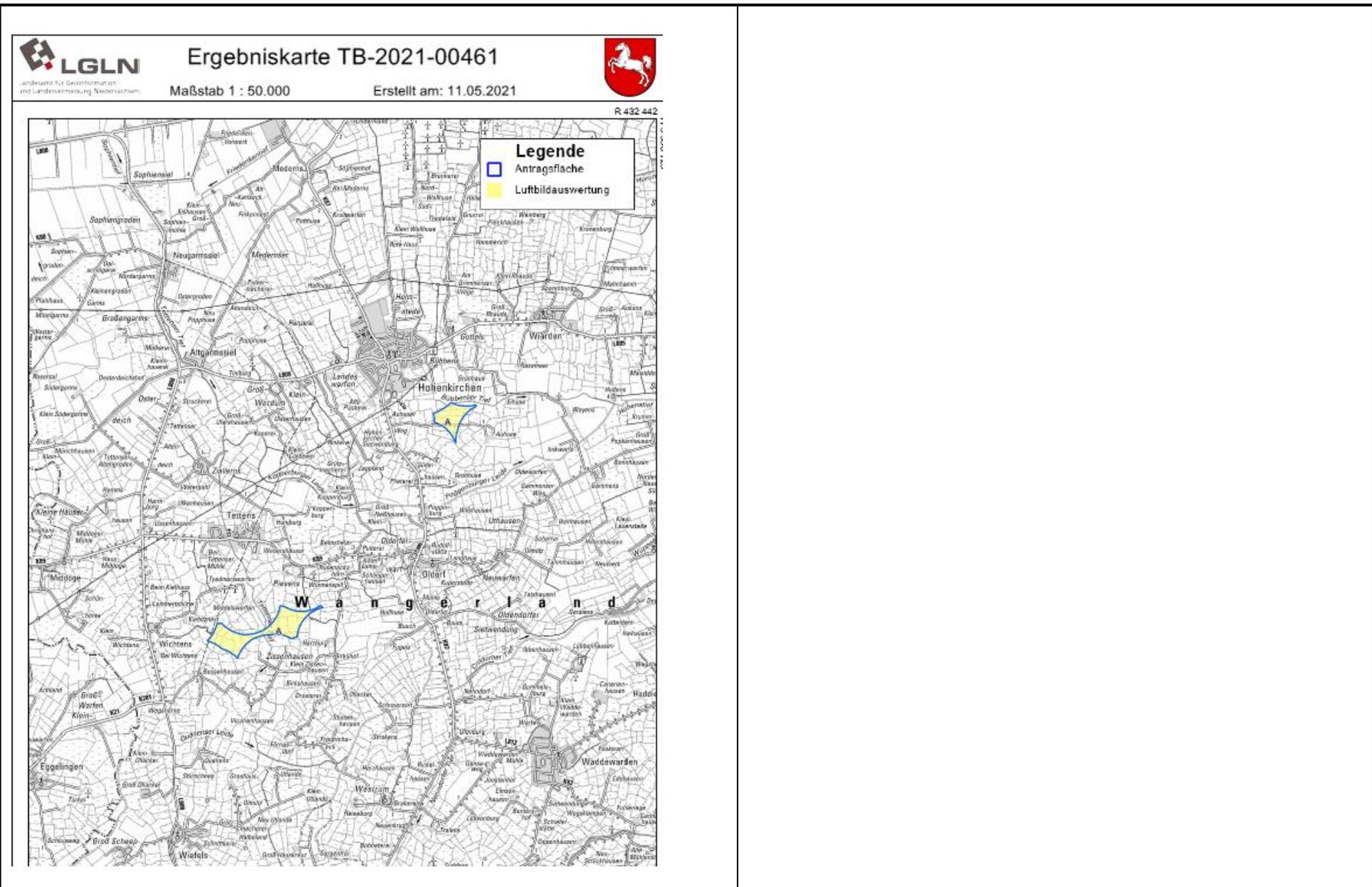
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

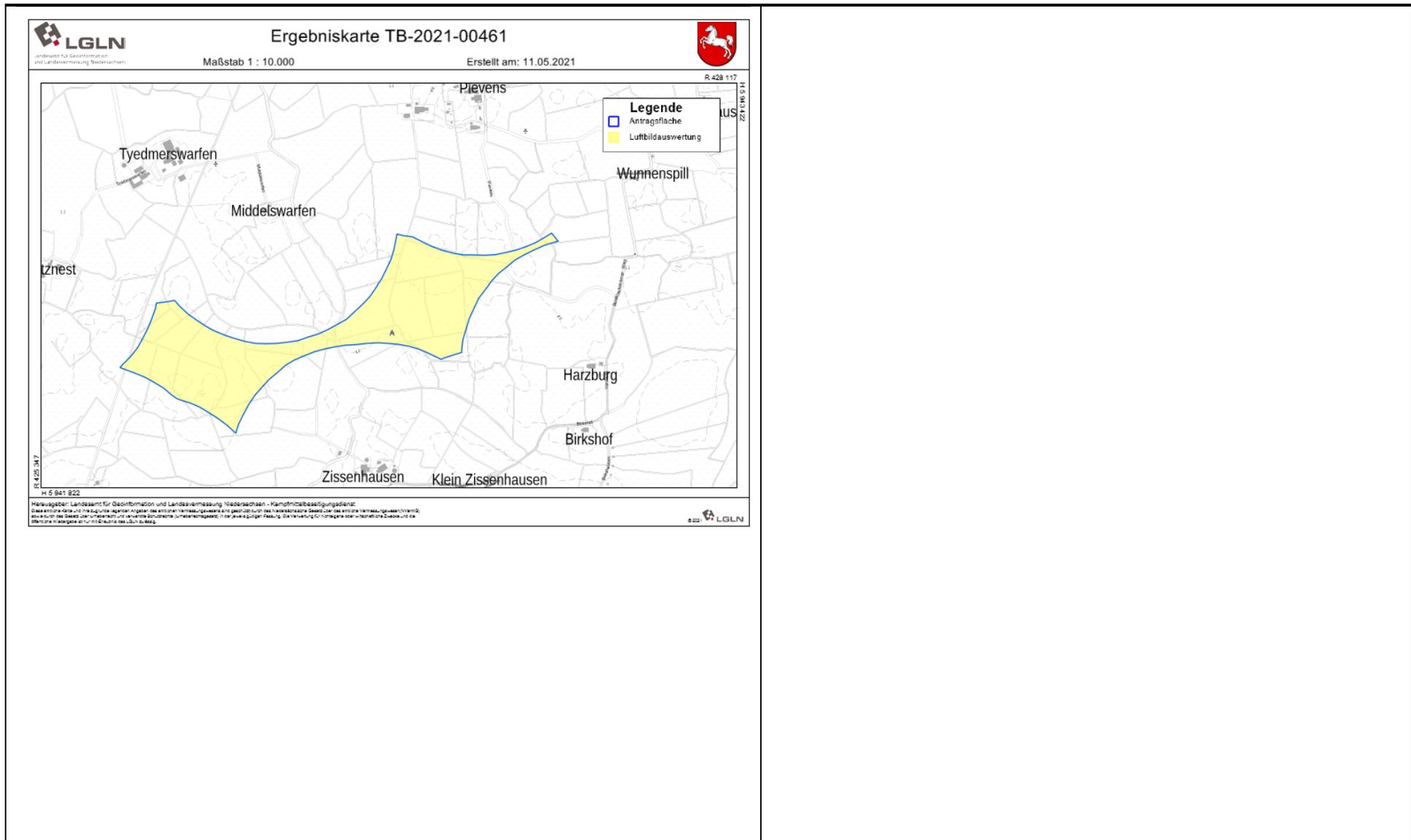
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

2.)

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit der 117. FNP-Änderung lediglich die Höhenbegrenzung aufgehoben wird und keine Sonderbauflächen ausgewiesen bzw. konkreten WEA-Standorte festgesetzt werden, betreffen die Hinweise nicht den Inhalt der Planung.





II. Lfd. Nr. 7	Sielacht Wangerland	05.05.2021								
	<p>Sielacht Wangerland Der Verbandsvorsteher</p> <hr/> <p><small>Wasser- und Bodenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever</small></p> <p>Gemeinde Wangerland Postfach 1106 26428 Wangerland</p> <p>Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände 26441 Jever - Anton-Günther-Str. 22 Telefon 04461/9209-0 FAX 04461/9209-20 Email: mail@wabo-jever.de Internet: www.wabo-jever.de Bearbeiter: Herr Bartels Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 16.30 Uhr</p> <table><tr><td>Ihr Schreiben vom</td><td>Ihr Zeichen</td><td>Mein Zeichen</td><td>Datum</td></tr><tr><td>29.04.2021</td><td>III-03</td><td>Ba.JJ.</td><td>05.05.2021</td></tr></table> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland, Aufstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen in den Sondergebieten südlich von Hohenkirchen und südlich von Tettens); Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Plangebiet der Änderung der Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland befinden sich Gewässer II. und III. Ordnung der Sielacht Wangerland. Hinsichtlich der weiteren Umsetzung der Bauleitplanung und der sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind die Satzungsbestimmungen des Verbandes, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung der Räumferstreifen zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Sielacht Wangerland Im Auftrage</p>	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum	29.04.2021	III-03	Ba.JJ.	05.05.2021	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit der 117. FNP-Änderung lediglich die Höhenbegrenzung aufgehoben wird und keine Sonderbauflächen ausgewiesen bzw. konkreten WEA-Standorte festgesetzt werden, betreffen die Hinweise nicht den Inhalt der Planung.</p>
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum							
29.04.2021	III-03	Ba.JJ.	05.05.2021							

1.)

II. Lfd. Nr. 8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord 11.12.2017	18.05.2021
<p>Aufhebung Höhenbeschränkung von Windkraftanlagen in den Sondergebieten südl. von Hohenkirchen und südlich von Tettens</p> <p>Sehr geehrte Frau Buck,</p> <p>1.) landwirtschaftliche Belange werden direkt nicht von der Änderung (Aufhebung Höhenbeschränkung) berührt.</p> <p>2.) Wir gehen davon aus, dass bei einer evtl. erforderlichen zusätzlichen Kompensationsflächensuche landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung.</p>	

II. Lfd. Nr. 9	Deutsche Flugsicherung					25.05.2021																		
1.)	<table border="1"><thead><tr><th data-bbox="179 272 235 316">Nr.</th><th data-bbox="235 272 392 316">Breite [° ' '']</th><th data-bbox="392 272 560 316">Länge [° ' '']</th><th data-bbox="560 272 777 316">Geländehöhe [m]</th><th data-bbox="777 272 974 316">Höhe ü. Gnd. [m]</th><th data-bbox="974 272 1142 316">TOP-Höhe [m]</th></tr></thead><tbody><tr><td data-bbox="179 320 235 363">1</td><td data-bbox="235 320 392 363">53 37 34</td><td data-bbox="392 320 560 363">7 52 49</td><td data-bbox="560 320 777 363"></td><td data-bbox="777 320 974 363"></td><td data-bbox="974 320 1142 363">2000,0000</td></tr><tr><td data-bbox="179 368 235 411">2</td><td data-bbox="235 368 392 411">53 39 00</td><td data-bbox="392 368 560 411">7 56 30</td><td data-bbox="560 368 777 411"></td><td data-bbox="777 368 974 411"></td><td data-bbox="974 368 1142 411">2000,0000</td></tr></tbody></table>					Nr.	Breite [° ' '']	Länge [° ' '']	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]	1	53 37 34	7 52 49			2000,0000	2	53 39 00	7 56 30			2000,0000	<h3 data-bbox="1169 247 2060 295">Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</h3> <p data-bbox="1169 446 2060 494">1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1169 790 2060 837">2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1169 893 2060 941">3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1169 1093 2060 1141">4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr.	Breite [° ' '']	Länge [° ' '']	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]																			
1	53 37 34	7 52 49			2000,0000																			
2	53 39 00	7 56 30			2000,0000																			
2.)	<p data-bbox="174 443 481 470">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="174 497 1142 657">durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2021.</p> <div data-bbox="542 694 761 790" style="text-align: center;"><p data-bbox="542 762 761 790">DFS Deutsche Flugsicherung</p></div> <p data-bbox="190 805 1113 957">Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p>																							
3.)	<p data-bbox="190 981 967 1008">Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p data-bbox="190 1034 1030 1061">Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>																							
4.)	<p data-bbox="190 1085 1075 1133">Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p data-bbox="190 1157 1046 1184">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p data-bbox="190 1209 403 1236">Mit freundlichen Grüßen</p>																							

II. Lfd. Nr. 10	Vodafone GmbH	31.05.2021
	<p>Datum: 31.05.2021</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland, III-03, Aufstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkung von Windkraftanlagen in den Sondergebieten südlich von Hohenkirchen und südlich von Tettens), Sondergebiet 104.1 südlich von Hohenkirchen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.04.2021.</p> <p>1.) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Lfd. Nr. 11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	03.06.2021
	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland, Aufstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen in den Sondergebieten südlich von Hohenkirchen und südlich von Tettens) Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>1.) Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> <p>Hinweise</p> <p>2.) Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>3.) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>4.) Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Lfd. Nr. 12	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	04.06.2021
	<p>Vereinfachte Flurbereinigungen Oldorf-St.Joost (2482) und Middoge-Tettens (2799)</p> <p>117. F-Planänderung, Aufhebung der Höhenbeschränkung von Windkraftanlagen hier: Stellungnahme nach § 4(1) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Buck,</p> <p>1.) vielen Dank für die Beteiligung an der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangerland. Das Sondergebiet für Windkraftanlagen südlich von Hohenkirchen liegt im räumlichen Geltungsbereich der Vereinfachten Flurbereinigung Oldorf-St. Joost. Das Sondergebiet für Windkraftanlagen südlich von Tettens liegt im räumlichen Geltungsbereich der Vereinfachten Flurbereinigung Middoge-Tettens. Beide Verfahren haben die Zielsetzung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Naturschutzes umzusetzen sowie Landnutzungskonflikte zu entflechten.</p> <p>2.) Grundsätzlich gibt es keine Bedenken gegen die dargestellte Planung. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass im Verfahren Middoge-Tettens im Geltungsbereich der FNP-Änderung nach den Neugestaltungsgrundsätzen gemäß § 38 FlurbG Planungen zur Schaffung eines Gewässerrandstreifens entlang des Tettenser Tiefs und Suchräume für Gewässeraufweitungen an Nebengewässern sowie die Entwicklung von Extensivgrünland geplant sind. Für die Entwicklung des Extensivgrünlands befindet sich der Suchraum südlich von Tettens zwischen Altem Bahndamm, Kiebitzner Leide, Tettenser Tief und Zissenhausener Weg. Für das Flurbereinigungsverfahren Oldorf-St. Joost beinhalten die Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG im Teilbereich südlich von Hohenkirchen keine geplanten Maßnahmen.</p> <p>3.) Daher bitten wir Sie uns weiter im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht den Inhalt der 117. FNP-Änderung.</p> <p>3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Lfd. Nr. 13	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	31.05.2021
1.)	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland</p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Sehr geehrte Frau Buck,</p> <p>seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p> <p>2.)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Teil 2 / III Hinweise, Anregungen und Bedenken

III. Lfd. Nr. 1, Seite 1	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu	31.05.2021
<p>1.) Die Aufhebung der Höhenbegrenzung wird von uns abgelehnt.</p> <p>2.) 1. Landschaftsbild Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) ist eine nichtstaatliche Organisation mit dem Ziel, Natur und Umwelt zu schützen und dies zum Wohle des Menschen. Der Erhalt von Gewässern, Feuchtgebieten, Wäldern und vieler weiterer Ökosysteme sowie der Schutz einzelner Tier- und Pflanzengruppen und Arten gehören ebenso dazu wie eine für den Menschen positiv erlebbare Landschaft. In die rechtskräftige 104. Änderung des FNP, beschlossen durch den Rat in 08/2016, genehmigt durch den Landkreis Friesland in 12/2016, wurde eine Höhenbegrenzung der WKA auf 155 m üNNH (über Normalhöhennull) aufgenommen, welche dem Schutz des Landschaftsbildes dienen soll [1, S. 4 (pdf-S. 8)].</p> <p>3.) Begründet wird die angestrebte Aufhebung der Höhenbegrenzung mit der Wirtschaftlichkeit der WKA, die nur bei höheren als den ursprünglichen Anlagen (155 m üNNH) gegeben sei [1, S.5/pdf-S.9].</p> <p>4.) Durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung können beliebig hohe WKA errichtet werden. Es bestehen dahingehend keinerlei Einschränkungen. Sollte der Rat diese 117. FNP-Änderung beschließen, hebt er den damals beschlossenen Schutz des Landschaftsbildes ebenfalls auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Schutz des Landschaftsbildes im Vergleich zu 2016 nicht mehr erheblich sein soll und worauf sich diese Änderung begründet.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Kenntnisnahme.</p> <p>2.) Kenntnisnahme.</p> <p>3.) Die Begründung der Aufhebung der Höhenbegrenzung resultiert, wie in Kap. 1 des Begründungstextes ausführlich erläutert, vorrangig aus Vorgaben der Landesplanung (LRÖP, Windenergieerlass), Änderung des EEG (hier Aspekt der Wirtschaftlichkeit) sowie als Fazit des Normenkontrollverfahrens zur 104. FNP-Änderung, in das OVG den Hinweis gab, dass Höhenbegrenzungen auf max. 155m nicht mehr dem aktuellen technischen Stand entsprechen.</p> <p>4.) Der begrenzende Faktor der Gesamthöhe von WEA innerhalb der Sonderbauflächen wird der Abstand zur Wohnbebauung sein (Aspekt: optisch bedrückende Wirkung). Vor dem Hintergrund können keine beliebig hohen WEA errichtet werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Begründung zur Aufhebung der Höhenbegrenzung ist in Kap. 1 des Begründungstextes ausführlich beschrieben und wird hier nicht wiederholt.</p>

III. Lfd. Nr. 1, Seite 2	NABU Niedersachsen & NABU Jever & umzu
<p>5.) Das Landschaftsbild ist bei Errichtung dieser Anlagen unwiederbringlich zerstört, da davon auszugehen ist, dass nach vermutlich 20 Jahren Nutzungsdauer auf dem Gelände ein Repowering erfolgen wird und kein Rückbau zum jetzt noch vorhandenen, kaum gestörten Landschaftsbild.</p> <p>6.) 2. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) Hierzu verweisen wir auf die der Gemeinde Wangerland vorliegende Stellungnahme des NABU zur 104. FNP-Änderung vom 14.07.2016 [2], die wir als Teil unserer Stellungnahme in diese einbeziehen. Die Punkte Tb 1.2 und Tb 1.3 (incl. Unterpunkte) beziehen sich auf das Sondergebiet 104.1 (südlich Hohenkirchen), die Punkte Tb 2.2 und Tb 2.3 (incl. Unterpunkte) auf das Sondergebiet 104.2 (südlich Tettens). Da die 117. FNP-Änderung für beide genannten Sondergebiete zusammenfassend begründet, erfolgt dies hier auch von Seiten des NABU.</p> <p>7.) Die Planungsgruppe Grün GmbH (PgG) schreibt im Abschnitt Umweltbericht [1, S.29-30/pdf-S.33-34]: <i>(...) „Durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung ist theoretisch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos denkbar (durch höhere Türme und längere Rotorblätter), aber nicht bekannt. (...) Es liegen Hinweise vor, dass das Kollisionsrisiko bei höheren Anlagen sinkt, da die Rotorunterkante die Flughöhe überschreitet (z. B. Feldlerche in SPRÖTGE et al. 2018). Ähnliches ist für Greifvögel anzunehmen. (...) Eine Aufhebung der Höhenbegrenzung ermöglicht aufgrund höherer Anlagen ein größeres Freibord zwischen Rotorunterkante und Gelände.“</i> Die PgG hat sich mit der Thematik „Kollisionsrisiko“ nur unzureichend beschäftigt oder ist nicht auf dem neuesten Planungs-Kennntnisstand. Dazu folgende Fakten: Die von PgG angeführten „gängigen“ (2016) WKA des Typs Enercon E-115 [1, S.5/pdf-S.9, Aufzählungspunkt 2] sind unseres Wissens nicht in der Planung gewesen. Die Firma Enercon ging in ihren Fachgutachten zum Schattenwurf für die jetzigen Sondergebiete 104.1 (damals IC15149-Fläche C [3]) und 104.2 (damals IC15150-Fläche E [4]) von diesen WKA aus: Enercon E-82 E2 TES-2.300 (NH 108,4 m, Rotor-Ø 82 m) und Enercon E-101-3.050 (NH 99,0 m, Rotor-Ø 101,0 m) [3,4, pdf-S.2].</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Eine erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist auch bei 155 m hohen WEA gegeben. Die erforderliche Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesregierung (Klimaschutzgesetz) macht die Förderung erneuerbarer Energie unumgänglich. Auch die Gemeinde Wangerland will dazu ihren Beitrag leisten.</p> <p>6.) Zur Stellungnahme des NABU zur 104. FNP-Änderung siehe III lfd. Nr. 2. Zudem wird sich mit den möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch potentiell höhere Windenergieanlagen im Umweltbericht auseinandergesetzt. Konkrete Aussagen zur Betroffenheit und erforderliche Maßnahmen sind erst auf Ebene der Vorhabenzulassung möglich.</p> <p>7.) Das tatsächliche Kollisionsrisiko kann erst im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens auf Grundlage des konkret geplanten Vorhabens ermittelt werden. FNP-Änderungen bereiten lediglich Baurecht vor, sie beziehen sich nicht auf konkrete Anlagentypen. Der Anlagentyp E-115, welcher in der Begründung (Seite 5) genannt wird, ist beispielhaft gewählt für gängige Anlagentypen aus 2016. Er wird lediglich zu einem Leistungsvergleich herangezogen. Auch die Anlagentypen, die im Zuge der 104. FNP-Änderung thematisiert wurden, waren lediglich beispielhaft. Im Zuge der 104. FNP-Änderung wurde eine Schattenwurfprognose und kein Fachgutachten erstellt, da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder eine Anlagenkonfiguration noch ein Anlagentyp bekannt ist. In 2016 wurden dort durch die Fa. ENERCON in einer Modellrechnung eigene Anlagen berücksichtigt. Diese Modellrechnung sagt nicht zwangsläufig, dass nur Anlagen, welche in der Modellrechnung berücksichtigt wurden, dort gebaut werden dürfen.</p>

8.)

Die Investorengruppe Windpark Pievens-Süderhausen GmbH & Co. KG¹, für die die Gemeinde Wangerland die 117. FNP-Änderung durchführt, plant mit WKA von drei Herstellern:

Nordex N 149/5.X, Vestas V150-5,6 und GE 5,5-158.

Die in der Diskussion befindlichen WKA haben alle eine Gesamtbauhöhe (GBH) von 180 m

[5, S.4/pdf-S.8].

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Daten sowohl der Enercon-WKA aus den Gutachten zum Schattenwurf (2016), der Enercon E-115 (lt. PgG) als auch die der in der Diskussion befindlichen WKA der drei anderen WKA-Hersteller (2021) im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Firma	Nabenhöhe (NH) in m	Rotor-Ø in m	Radius (r) in m	Höhe über Grund (Freibord) in m	Überstrichene Fläche in m ²
Enercon E-82 (2016)	108,4	82	41	67,4	5.281
Enercon E-101 (2016)	99,0	101	50,5	48,5	8.011,85
Enercon E-115 EP3 [6]	max. 92	115,7	57,9	34,1	10.513,75
Nordex [7]	105	149,1	74,5	30,5	17.460
Vestas [8]	105	150	75	30	17.571
GE [9]	101	158	79	22	19.606

Aus den Werten der Tabelle geht eindeutig hervor, dass die WKA, mit denen 2021 geplant wird, das Kollisionsrisiko für fliegende Lebewesen gravierend vergrößern:

1. **Freibord:** Der freie Luftraum zwischen Rotorunterkante und Gelände/Grund ist deutlich geringer.
2. **Überstrichene Fläche:** Die von den Rotorblättern überstrichene Fläche ist ca. um das 2- bis 3,5-fache, je nach Hersteller, größer als bei den 2016 in der Planung befindlichen Enercon-Anlagen.

Allein Punkt 2 erhöht das Kollisionsrisiko für die relevanten, sich im Gebiet fortpflanzenden Arten wie Fledermäuse, Greifvögel (Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule [1, S.30]) sowie einige Limikolenarten (Uferschnepfe, Kiebitz, Gr. Brachvogel) erheblich. Die drei genannten Limikolenarten sind in der Roten Liste für Niedersachsen/Bremen [10] als stark gefährdet (Großer Brachvogel, Uferschnepfe) bzw. gefährdet (Kiebitz) geführt. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands [11]

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

Die Modellrechnung zeigt nur beispielhaft, dass die Errichtung von WEA aus Sicht des Schutzes vor Schattenwurf dort möglich ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.)

Die Gemeinde möchte eine rechtssichere Planung und mit der 117. FNP-Änderung den Hinweisen des OVG und den Vorgaben des Landes Niedersachsen nachkommen. Die Gemeinde führt die 117. FNP-Änderung in ihrer Planungshoheit durch und nicht für eine Investorengruppe.

Die Auflistung konkreter Anlagentypen ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Konkrete Anlagentypen sind Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. WEA-Standorte und Anlagentypen, welche im Zuge eines Scopingtermins (BlmSchG) genannt werden, sind nicht als fix zu betrachten. Ob diese Anlagentypen von Seiten des Landkreises genehmigt werden, bleibt zu diesem Zeitpunkt offen und ist für die vorbereitende Bauleitplanung auch gar nicht relevant.

Der Umweltbericht führt auf Seite 30 aus, dass die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (BlmSchG) erfolgt. Dann sind die Standorte der WEA sowie die Anlagentypen mit ihren Parametern bekannt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Landkreises Friesland (III lfd. Nr. 3). Die vorbereitende Bauleitplanung muss sich nur grundsätzlich mit dem Aspekt Artenschutz auf Grund der Erfassungsergebnisse auseinandersetzen. Im Fall der 117. FNP-Änderung nur hinsichtlich der Aufhebung der Höhenbegrenzung.

III. Lfd. Nr. 1, Seite 4	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Mit der Kritik an den im Scopingtermin genannten Anlagentypen hinsichtlich geringem Freibord hat der NABU aus Gesichtspunkten des Artenschutzes Recht. Auf Grundlage der 104. FNP-Änderung mit Höhenbegrenzung auf 155 m hätten aber auch Anlagen mit einer Gesamthöhe von 155 m und einem Rotordurchmesser von 140 m errichtet werden können, welche nur ein Freibord von 15 m gehabt hätten. Die abschließende Entscheidung über WEA-Standorte und Anlagentypen liegt beim Landkreis (BlmSchG-Genehmigung) und erfolgt nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Auch auf Grund der Stellungnahme des LK Friesland (III lfd. Nr. 3) wird der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können.</p> <p>Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland, auf Grundlage aktueller Daten (s. II lfd. Nr. 3).</p>

III. Lfd. Nr. 1, Seite 5	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
9.)	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Des Weiteren wird in den Entwurf des Umweltberichtes eine Erläuterung aufgenommen, wie hinsichtlich der Rohrweihe im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können .</p> <p>9.) Auf Seite 29 des Umweltberichtes werden die Arten Kiebitz (104.1) sowie der Große Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe (104.2) aufgeführt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
10.)	<p>Das Kollisionsrisiko weiter vergrößernd kommt hinzu, dass der freie Luftraum unterhalb des Rotors geringer wird. Keine der o.g. Arten lässt sich nur auf die Nutzung des Luftraumes unterhalb 30 m oder weniger festlegen. Besonders bei Balzflügen, aber auch Revierüberwachung, Beuteübergabe o.ä. werden Höhen von 50 – 100 m oder auch mehr erreicht.</p> <p>Hier greift wegen der beiden genannten Punkte Freibord und überstrichene Fläche das Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz.</p>
11.)	<p>Speziell für die in den beiden Sondergebieten 104.1 und 104.2 festgestellten insgesamt sechs Fledermausarten ergeben <i>„sich auf Grund der erfassten Daten bezüglich des Kollisionsrisikos eine erhöhte Grundgefährdung im Frühjahr, Sommer und Herbst“</i> (104.1) bzw. <i>„im Sommer und Herbst“</i> (104.2) [1, S.32/pdf-S.36]. Die Fledermaus-Arten sind, genau wie die o.g. Vogelarten, durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung von einem stärkeren Kollisionsrisiko betroffen.</p> <p>11.) Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wird durch die 117. FNP-Änderung gegenüber der 104. FNP-Änderung nicht generell vergrößert. Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 8. Anlagentypen sind nicht Bestandteil der hier vorliegenden Bauleitplanung. Der LK Friesland weist in seiner Stellungnahme (III lfd. Nr. 3) darauf hin, dass Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse notwendig werden und eine abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgt.</p>

III. Lfd. Nr. 1, Seite 6	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
12.)	<p>Desweiteren schreibt die PpG "Andererseits entsteht durch den Bau von höheren WEA ein größerer Freiraum zwischen Rotorunterkante und Boden." [1, S.32-33/pdf-S.36-37]. Diese Aussage ist nicht korrekt, wenn man sich die obigen Tabellendaten anschaut. Genau das Gegenteil ist der Fall.</p>
13.)	<p>Nicht unerwähnt bleiben sollen die barotraumatischen Ereignisse, denen fliegende Wirbeltiere ausgesetzt sind. Für den weniger Kundigen sei eine kurze Erklärung gegeben:</p> <p>Ein Barotrauma ist eine Verletzung, die durch Änderungen des Umgebungs-Luftdrucks hervorgerufen wird. Betroffen sind alle luft- oder gasgefüllten Hohlräume und deren Hüllen bei allen Lebewesen, also auch beim Menschen. Neben dem Ausmaß der Druckänderung ist auch die Geschwindigkeit der Druckänderung für das Entstehen eines Barotraumas verantwortlich. Vereinfacht ausgedrückt platzen bei einem Barotrauma die Lungenbläschen, was zum qualvollen Tode führt.</p>
14.)	<p>Hingewiesen werden muss hier ebenfalls auf die zig Milliarden von Fluginsekten, die tagtäglich durch WKA zu Tode kommen. Dabei ist der Insektenschwund eine wichtige Thematik für den Fortbestand der Menschen auf diesem Planeten.</p>

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

12.) Anlagentypen sind nicht Bestandteil der hier vorliegenden Bauleitplanung. Siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 8.

13.) Kenntnisnahme.

14.) Der Hinweis hat nichts explizit mit dem Inhalt der 117. FNP-Änderung (Aufhebung der Höhenbegrenzung) zu tun. Auf die Ausführungen in Kap. 7.2.4 des Umweltberichts wird verwiesen.

III. Lfd. Nr. 1, Seite 7	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
<p>15.)</p> <p>Insgesamt bleibt die PgG im Umweltbericht [1] zu den Punkten 7.2.1 bis 7.2.3 in ihren Aussagen sehr vage, denn <i>“Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.”</i> [1, S.30-31, 33/pdf-S.34-35, 37].</p> <p>Dieser Satz findet sich dort mehrere Male und zeigt, dass derzeitige Begründungen pro Höhengaufhebung nur wenig Gültigkeit haben können. Mit der 117. FNP-Änderung wird quasi das Pferd von hinten aufgezäumt. Es wird angenommen, dass eine Aufhebung der Höhengbegrenzung ohne Probleme möglich ist, doch sicher weiß man dies nicht.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>15.)</p> <p>Die vorbereitende Bauleitplanung muss sich nur grundsätzlich mit dem Aspekt Artenschutz auf Grundlage der Erfassungsergebnisse auseinander setzen. Im Fall der 117. FNP-Änderung auch nur hinsichtlich der Aufhebung der Höhengbegrenzung, da mit der 117. FNP-Änderung keine Sonderbauflächen ausgewiesen werden. Auf Grundlage der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht absehbar, dass sich durch die Aufhebung der Höhengbegrenzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben, welche auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden können. Auch der LK Friesland weist explizit in seiner Stellungnahme (s. III lfd. Nr. 3) darauf hin, dass die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zwingend im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erfolgen hat. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie in den Kap. 7.2.2., 7.2.3 und 7.2.4 bereits ausgeführt, kann eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. auch erst nach Vorlage aktueller Erfassungen erfolgen, da die in 2015 durchgeführten Erfassungen drohen zu veralten. Diese Ansicht teilt der LK Friesland (siehe II lfd. Nr. 3).</p>

III. Lfd. Nr. 1, Seite 8	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
<p>16.)</p> <p>3. Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit</p> <p>3.1 Visuelle Störungen</p> <p>Neben den Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel (Barotrauma, erhöhtes Kollisionsrisiko) ist der Mensch durch den Betrieb von WKA betroffen, denn es entstehen u. a. Lichtreflexionen, der sogenannte Disco-Effekt, und Schattenwurf durch den Rotor.</p> <p>Lichtreflexe lassen sich durch eine dem Rechnung tragende Farb- und Materialwahl zumindest minimieren. Optimal wäre natürlich eine vollständige Verhinderung.</p> <p>17.)</p> <p>Der Schattenwurf einer in Betrieb befindlichen WKA lässt sich nicht minimieren, außer es wird keine gebaut. In der Begründung mit Umweltbericht schreibt die PpG: <i>„Nach den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2002) wird eine Schattenwurfdauer von bis zu 30 h pro Jahr und 30 min pro Tag an einem Immissionspunkt für unkritisch gehalten. Die vorgenannten Werte sind im Rahmen des bau- bzw. immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.“</i> [1, S.25/pdf-S.29]</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>16.)</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht explizit den Inhalt der 117. FNP-Änderung, da die Hinweise auf WEA jeglicher Höhe beziehen. Den konkreten Auswirkungen auf den Menschen ist ebenfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzugehen.</p> <p>17.)</p> <p>Ein zum BImSchG-Verfahren auf den konkreten Anlagentyp an den konkreten Anlagenstandorten erstelltes Schattenwurfgutachten geht von dem theoretischen Fall aus, dass die Sonne kontinuierlich scheint, die Rotoren sich fortlaufend drehen und – betrachtet in Bezug auf den jeweiligen Immissionspunkt – senkrecht zu den Sonnenstrahlen stehen. Weiterhin wird für jeden Zeitpunkt angenommen, dass der Einstrahlwinkel und die Windrichtung in Bezug auf jede WEA und jeden IP übereinstimmen, was in der Realität nie gleichzeitig so sein kann. In dieser Betrachtungsweise erscheint jede WEA quasi als verschattende Kugel und nicht als Kreisfläche. Insgesamt wird bei diesem „worst-case-Szenario“ die Schattenwurfdauer in nicht unerheblichem Maße überschätzt.</p> <p>Kommt dieses Gutachten zu dem Ergebnis, dass an einem oder mehreren Wohnhäusern im Umfeld der Planung die genannten</p>

III. Lfd. Nr. 1, Seite 9	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
<p>18.)</p> <p>Abgesehen von dem schwierig zu erbringenden Nachweis, dass die Schattenwurfdauer pro Jahr bzw. pro Tag überschritten wird, sollte jeder verstehen, dass ein Bauwerk, welches höher ist als ursprünglich geplant, einen längeren Schatten wirft. Dies betrifft im besonderen die Herbst- und Wintermonate. Es bedarf also zumindest eines neuen Fachgutachtens zum Schattenwurf, in welchem die in der Diskussion befindlichen WKA bezüglich ihres Schattenwurfs untersucht werden. Dieses Fachgutachten ist von einer unabhängigen Fachfirma zu erstellen, nicht von einem der Hersteller der WKA wie in 2016 geschehen [3,4].</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Orientierungswerte überschritten werden, sind die dafür verantwortlichen WEA mit einer technischen Einrichtung (Abschaltmodul) auszustatten. Entsprechende Regelungen zu „Schattenwurfbedingten Abschaltzeiten“ werden in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) getroffen. Dies ist Stand der Praxis bei Windparkplanungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>18.)</p> <p>Im Zuge der 104. FNP-Änderung wurde eine Schattenwurfprognose und kein Fachgutachten erstellt, da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder eine Anlagenkonfiguration noch ein Anlagentyp bekannt ist. In 2016 wurden dort durch die Fa. ENERCON in einer Modellrechnung eigene Anlagen berücksichtigt. Diese Modellrechnung sagt nicht zwangsläufig, dass nur Anlagen, welche in der Modellrechnung berücksichtigt wurden, dort gebaut werden dürfen.</p> <p>Durch die unter Nr. 17 erläuterten Maßnahmen (Abschaltmodul) können erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnhäuser hinsichtlich Schattenwurf im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (117. FNP-Änderung) ist keine erneute Schattenwurfprognose notwendig. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

III. Lfd. Nr. 1, Seite 10	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
19.)	<p>3.2 Lärmimmissionen</p> <p>Positiv anzumerken ist, dass die PgG einerseits ein Schallgutachten als notwendig erachtet: <i>“Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist ein Schallgutachten zu erstellen, welches die Belastung der Immissionspunkte in der Umgebung der geplanten Windparks aufzeigt. Die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu regeln.”</i> [1, S.25/pdf-S.29]</p>
20.)	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>19.) Kenntnisnahme.</p> <p>20.) Die TA-Lärm ist als bundeseinheitliche Vorgabe und anzuwenden. Um unzumutbare Schallimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhäuser) ausschließen zu können, sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren schalltechnische Gutachten zu erstellen, die nachweisen, dass die Orientierungswerte der TA Lärm (unterschiedliche Werte für Tages- und Nachtzeiten) eingehalten werden. Sollten diese Werte überschritten werden, sind die WEA schallreduziert zu betreiben, damit die Richtwerte eingehalten werden können. Entsprechende Regelungen zu „schallbedingten Abschaltzeiten“ werden in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) getroffen. Dies ist Stand der Praxis bei Windparkplanungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
21.)	<p>Zugleich wird aber unter 6.2.1 Fachgesetze, Abschnitt Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Hypothese <i>“Es ist davon auszugehen, dass auch bei Aufhebung der Anlagen-höhenbegrenzung und dadurch potenziell höheren WEA-Anlagen die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.”</i> aufgestellt [1, S.22/pdf-S.26]. Hier besteht unseres Erachtens ein Widerspruch in den Einlassungen der PgG. Zudem wird, weil immer noch rechtlich gültig, auf die vollkommen überalterte TA-Lärm von 1998 Bezug genommen. Damals gab es zwar auch schon WKA, doch deren Größe war im Vergleich mit den heutigen Anlagen klein. Daher sind die Richtwerte der TA-Lärm vollkommen überholt.</p> <p>Warum ohne ein neues Schallgutachten davon ausgegangen wird, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung <i>“keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen durch Schall”</i> hervorgerufen wird mit folgender Aussage begründet: <i>“Aufgrund der in der 104. FNP-Änderung angewandten Abstände zu Siedlungsstrukturen und der einzuhaltenden Grenz- und Orientierungswerte (z.B. nach TA-Lärm) ist davon auszugehen, dass auch bei Aufhebung der Anlagen-höhenbegrenzung und damit Erhöhung der Windenergieanlagen über 155 m üNN hinaus bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen durch Schall entstehen werden.”</i> [1, S.25/pdf-S.29]. Dieser Aussage der PgG widersprechen wir.</p> <p>21.) Siehe Ausführungen unter Nr. 20.</p> <p>Entsprechende Verminderungsmaßnahmen (Abschaltmodul, schallreduzierter Betrieb) können eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Wohnhäuser auch bei der Errichtung höherer WEA ausschließen. Eine erneute Schallprognose im Rahmen der 117. FNP-Änderung ist somit nicht erforderlich.</p>

III. Lfd. Nr. 1, Seite 11

NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu

22.)

Schall wird sowohl akustisch (hörbar) als auch taktil (durch den Körper) wahrgenommen. Dieser sogenannte Körperschall betrifft vor allem die tiefen Frequenzen unter 16 Hertz (Hz), die das menschliche Ohr nicht hören kann ebenso wie den Ultraschall (über 20.000 Hz, nutzen die

Fledermäuse). Der Schall unter 16 Hz wird auch als Infraschall (Beispiel: Aufenthalt vor den Boxen einer Disco lässt den Körper ab 100 db vibrieren) bezeichnet, über dessen Wirkung auf den Menschen es viele, zum Teil gegensätzliche Aussagen, aber kaum Studien gibt.

Auch hier gibt es nur eine Annahme, aber kein Nachweis anhand eines Fachgutachtens, dass die Richtwerte der uralten (1998) TA-Lärm eingehalten werden. Was geschieht, wenn dies nicht der Fall ist und die WKA nachts (22:00 – 06:00 Uhr) abgeschaltet werden müssen?

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

Sie wäre auch auf Grund der fehlenden Informationen zu Anlagenstandorten und Anlagentypen nicht zielführend, da nicht alle möglichen Varianten durchgerechnet werden können. Auch die Berechnungen im Rahmen der 104. FNP-Änderung waren lediglich beispielhaft und hatten nicht die Prämisse, dass zwangsläufig nur die berechneten Anlagentypen innerhalb der Sonderbauflächen errichtet werden durften. Die Schallprognosen im Rahmen der 104. FNP-Änderung sollten lediglich die grundsätzliche Realisierbarkeit von WEA in den Sonderbauflächen aus Sicht des Schallschutzes zeigen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.)

Unter Körperschall versteht man Schall, der sich in festen Körpern ausbreitet. Da der menschliche Körper kein fester Körper ist, geht die Gemeinde davon aus, dass der NABU Infraschall meint. Zu Infraschall siehe Ausführungen unter Kap. 3.3.4 der Begründung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

III. Lfd. Nr. 1, Seite 12

NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu

23.)

3.3 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses

Alle Empfindungen zur Erholungsnutzung und zum Naturerlebnis sind letztendlich subjektiv. Doch suchen Gäste im Urlaub vor allem Ruhe und Erholung, sie möchten sich entspannen und Abstand zum Alltag gewinnen. Auch das Naturerlebnis spielt bei den Gründen für die Auswahl eines Urlaubsortes eine wichtige Rolle. Dies gilt insbesondere für Urlauber aus den Metropolen anderer Bundesländer mit entsprechender (Groß-) Industrie. Sie möchten die schönsten Tage des Jahres fernab von Industrieobjekten verbringen, möchten sich davon erholen.

Zwar behauptet die PgG im Umweltbericht *„Mit der Konzentration von Windenergienutzung in Sondergebieten durch die bisherige Flächennutzungsplanung (53., 74. und 104. Änderung) wurde eine Minimierung der Landschaftsbelastung für die übrigen Gebiete innerhalb der Gemeinde Wangerland erreicht.“* [1, S.26/pdf-S.30]. Doch wird diese Massierung von immer größeren = höheren WKA von Menschen als bedrückend empfunden, denn sie sind aus größerer Entfernung unübersehbar und bilden einen Störfaktor, der eigentlich nicht in die weitgehend flache Marschenlandschaft gehört.

24.)

4. Schutzgut Wasser und Boden

Bei höheren Anlagen muss auch die größere Herausforderung der Verankerung im Boden mit allen sich daraus ergebenden Auswirkungen betrachtet werden. Dies sollte bei der Entscheidung über eine Aufhebung der Höhenbegrenzung ebenfalls betrachtet werden.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

23.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der 117. FNP-Änderung (Aufhebung der Höhenbegrenzung). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind auch durch max. 155 m hohe WEA gegeben. Dies wurde auch im Begründungstext der 104. FNP-Änderung beschrieben. Mit den Auswirkungen der 117. FNP-Änderung auf das Landschaftsbild wird sich ausführlich in Kap. 7.7.1 des Umweltberichtes auseinander gesetzt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.)

Mit den möglichen Auswirkungen der Aufhebung der Höhenbegrenzung auf die Schutzgüter Boden und Wasser wird sich ausführlich in Kap. 7.4 und Kap. 7.5 im Umweltbericht auseinander gesetzt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

III. Lfd. Nr. 1, Seite 13	NABU Niedersachsen / NABU Jever & umzu
<p>25) Fazit</p> <p>Der Rat der Gemeinde Wangerland holt sich, sollte er der Aufhebung der Höhenbegrenzung zustimmen, ein Trojanisches Pferd in die Gemeinde. Die Prüfung der Auswirkung wird auf einen späteren Zeitpunkt verlagert. Gleichzeitig wird ein Ausschluss solcher Anlagen bei Nachweis von erhöhter negativer Auswirkung auf Mensch und Natur aus der Hand gegeben.</p> <p>Zum Wohle des Menschen sowie von durch WKA erheblich betroffene Tierarten ist zu hoffen, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht beschlossen wird. Eine Reduzierung der negativen Auswirkungen durch höhere Anlagen, wie in den Unterlagen versucht wird darzulegen, kann nicht gefolgt werden, da sie fachlich nicht belegt werden können. Die verstärkten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind jedoch eindeutig gegeben.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>25.)Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1 bis Nr. 24.</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 1	NABU Niedersachsen / NABU Jever	14.07.2016 (zur 104. FNP-Änderung)
1.)	<p>Im Folgenden werden die <u>Textpassagen der Stellungnahme des NABU zur 104. FNP-Änderung, welche die Sonderbauflächen 104.1 und 104.2 betreffen, aufgeführt.</u></p> <p>„der NABU Niedersachsen e.V. und der NABU Jever und umzu nehmen hiermit zu der o.a. Planung Stellung:</p> <p>Der NABU steht der Energiewende positiv gegenüber, dies darf jedoch nicht auf Kosten der Natur erfolgen. Bisher wird von den Erneuerbaren Energien (EE) wie Wasser, Sonne, Wind und Biogas in den Küstenregionen fast ausschließlich der Wind wirtschaftlich sinnvoll genutzt.</p> <p>Hier gilt es, dass Für und Wider der Planung neuer Windparks abzuwägen, um eine nachhaltige, landschaftsbild- und naturschonende Nutzung der Windkraft umzusetzen.</p> <p>Der NABU erwartet, dass die Anregungen und Bedenken in Bezug auf den Schutz und die Erhaltung von WEA-sensiblen Arten, die in dieser Stellungnahme durch aktive Mitarbeit ehrenamtlicher Vertreter des NABU vor Ort erarbeitet wurden, bei der weiteren Abwägung hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Zur aktuelle Rechtslage:</p> <p>Neben dem geltenden Niedersächsischem Windenergieerlass (WEE) und dem dazu gehörenden Leitfaden Artenschutz gilt im Weiteren das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Artenschutzrecht.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Die Gemeinde Wangerland stellt nur Hinweise und Bedenken des NABU aus der Stellungnahme zur 104. FNP-Änderung in die Abwägung ein, die sich mit dem Aspekt Höhe der WEA befassen, da Planinhalt der 117. FNP-Änderung die Aufgabe der Höhenbegrenzung ist. Alle weiteren Aspekte werden mit „Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung „ abgewogen.</p> <p>Die Stellungnahme des NABU vom 14.07.2016 äußerte keine expliziten Hinweise bezüglich der Gesamthöhe der WEA.</p> <p>Zu etwaigen Ausführungen auf Avi-und Fledermausfauna durch die mit der 117. FNP-Änderung möglichen Errichtung höherer WEA wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt. Konkrete Aussagen können aber erst auf Basis des jeweils zur Genehmigung gestellten Vorhabens im Rahmen des Zulassungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>1.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 2	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>2.) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."</p> <p>= TÖTUNGSVERBOT</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>"Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."</p> <p>= STÖRUNGSVERBOT</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."</p> <p>=LEBENSSTÄTTESCHUTZ</p> <p>Artenschutzrecht</p> <p>"Sämtliche europäische Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten; sämtliche europäische Wildvogelarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Die drei faunistischen Zugriffsverbote des Artenschutz-rechts - das Tötungsverbot, das Störungsverbot und der Lebensstättenchutz -</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>2.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 3	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>3.) schützen flächendeckend die Exemplare dieser Artengruppen." (RA Andreas Lukas, Sprecher NABU-Bundesfachausschuss Umweltrecht: Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht, S.1)</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Beachtung der "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Bru-plätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogel-chutzwarten LAG VSW ("Helgoländer Papier") in der Überarbeitung vom 15.04.2015.</p> <p>Zu Teilbereich 1 Hohenkirchen Südost (H-SO)</p> <p>Tb 1.1</p> <p>Das überplante Gebiet südöstlich von Hohenkirchen befindet sich weitgehend in einem Bereich, der im Vorentwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Friesland (2015) als strukturreiches Grünland-Graben-Areal mit guter vorhandener Ausstattung eingestuft wird. Durch eine umweltverträgliche Nutzung sei diese zu sichern und zu verbessern (s. Karte 5a Zielkonzept des LRP).</p> <p>Eine Ausweisung als Sondergebiet Windenergie ist für die Entwicklung zu einem strukturreichen Grünland-Graben-Areal kontraproduktiv, denn die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) führen zu einer großenteils permanenten (total/offenporig) Versiegelung des Bodens mit einer Fläche von ca. 12.600 m² bei Aufstellung von drei WEA (plankontor städtebau: Begründung Flächennutzungsplan 104. Änderung "Sondergebiete Windenergie" Entwurf, S. 53). Damit würden sowohl das Schutzgut Boden als auch die Biotopqualität erheblich vermindert. Die Ausweisung ist als Verhinderung der Zielerreichung des LRP anzusehen, da die Entwicklung des Natur- und Artenpotentials eingeschränkt, evtl. sogar verschlechtert wird.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 4	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>4.)</p> <p>Tb 1.2</p> <p>Tb 1.2.1</p> <p>Von den im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellten fünf Fledermausarten (Fachgutachten Änderungsteilbereich 104.1: Fledermäuse 2015, S. 25, Pkt. 5.3.1 Tab. 5) sind alle in der Roten Liste Niedersachsen aufgeführt. Auch wenn die Zwergfledermaus als im Bestand nicht bedroht angesehen wird (Fachgutachten 5.3.1, S. 25 laut NLWKN in Vorb.), verbleiben die anderen vier Arten, die durch die Errichtung von WEA in ihrem Lebensraum, Fort-pflanzungs- und Jagdverhalten beeinträchtigt werden. Es wird auf § 44 Abs. 1 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Tb 1.2.2</p> <p>Gleiches gilt für die Kollisionen der Fledermäuse mit den WEA. Gerade die im Fachgutachten (s.o.) genannten Arten weisen hohe Fallzahlen für Nieder-sachsen auf: Rauhautflederm. 126, Großer Abendsegler 123, Zwergflederm. 80, Kleiner Abendsegler 16, Breitflügelflederm. 15. (Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Brandenburg http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bbl.c.312579.d e). Auf der Internetseite der zentralen Funddatei der VSW im LUGV (s. Internet-Link) wird vermerkt:</p> <p>„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage in den einzelnen Bundesländern verdeutlicht.“ sowie: „Aus den Fundzahlen allein sind keine zuverlässigen Hochrechnungen über die Zahl jährlicher Verluste einzelner Arten ableitbar, bestenfalls sehr vorsichtige Mindestwerte“</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass die Verluste wesentlich höher liegen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>4.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 5	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>5.) Zahlen zu barotraumatischen Ereignissen bei Fledermäusen gibt es z.Zt. nach unserem Wissens leider nicht. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Ergebnisse vorkommen und die Fallzahlen erheblich höher anzusetzen sind. Ob die gefundenen Tiere (Fallzahlen) dahingehend untersucht wurden, ob sie durch direkte Kollision oder ein Barotrauma zu Tode kamen, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Kollisionen sowie das Eintreten barotraumatischer Ereignisse ließen sich nur durch nächtliche Abschaltung der WEA bei bestimmten meteorologischen Bedingungen (Windstärke 5 und geringer, Temperatur über 10°C, trockene Witterung) vermeiden. Ob der Windpark den finanziellen Erwartungen unter diesen Prämissen gerecht werden kann, darf bezweifelt werden.</p> <p>Tb 1.3</p> <p>Tb 1.3.1</p> <p>Bezüglich der Brutvögel im Änderungsteilbereich 1 (UG H-SO) ist festzustellen, dass hier und im Nahbereich um die überplante Fläche besonders die beiden Greifvogelarten Rohrweihe und Mäusebussard jeweils vier Brut- und Jagdreviere haben (planungsgruppe grün gmbh (pgg gmbh): Fachgutachten Brut- und Rastvogelerfassung 2015/2016 Änderungsteilbereich 1 vom 27.04.2016, Karte 1 Brutvogelbestand).</p> <p>Greifvögel sind auf Grund ihres Gesichtsfeldes besonders von Kollisionen mit WEA betroffen, da sie die von hinten kommenden Rotorblätter nicht wahrnehmen. Dies lässt sich an den Fallzahlen leicht ablesen (zentrale Fundkartei der Staatlichen VSW im LUGV Brandenburg, http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bbl.c.312579.de).</p> <p>”</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 6	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>6.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage in den einzelnen Bundesländern verdeutlicht."</p> <p>Es gibt also auch hier eine hohe bis sehr hohe Dunkelziffer.</p> <p>Die von der pgg gmbh im Gutachten genannte Zahl von 4 Kollisionen der Rohrweihe in Niedersachsen stellt mit absoluter Sicherheit nur die Spitze des Eisbergs dar, da nach Schlagopfern bislang nicht gesucht wird und Prädatoren solche Opfer oft schon beseitigt haben, bevor sie rein zufällig gefunden werden. Daraus den Schluss zu ziehen, dass bei Rohrweißen „von keinem besonders erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden“ kann, wird vom NABU nicht als fachlich begründet angesehen und vermisst den geforderten Vorsorgeaspekt, der im Bezug auf den Artenschutz zu beachten ist. So kann durchaus während der Brutzeit von einem erhöhten Risiko der Kollision ausgegangen werden. Bei der Wiesenweihe wurde eine höhere Schlagopferzahl ermittelt. LUGV Brandenburg: „auffällig ist, dass sechs der sieben gefundenen Altvögeln ♂ waren. Vier von ihnen wurden im April und Mai gefunden und starben in der Phase der Revierbesetzung, Balz und Bebrütungszeit der Gelege, was auf eine besondere Schlaggefährdung der ♂ während der Brutzeit deutet.“</p> <p>Hier muss in Bezug auf die Rohrweihe ein intensiveres Monitoring erfolgen und es müssen im Vorfeld Schutzmaßnahmen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt werden.</p> <p>Tb 1.3.2</p> <p>Die Rohrweihe ist eine Anhang I-Art, sie ist auf der ‚Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel‘ von 2007 in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft. Für sie wird ein Mindestabstand von 1000 Metern zu den Brutplätzen empfohlen (Länderarbeitsgemeinschaften (LAG) der VSW: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten 2015, S. 4 Tab. 2). Durch die Errichtung der WEA ist neben dem erhöhten Kollisionsrisiko von einer starken Vertreibungswirkung auszugehen. Wir verweisen wir auf § 44 Abs. 1 des BNatSchG und erwarten eine artenschutzrechtliche Prüfung.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>6.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 7	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>7.) Tb 1.3.3</p> <p>Eine solche ausdrückliche Abstandsempfehlung gibt es für den Mäusebussard nicht. Im Leitfaden Artenschutz des geltenden Niedersächsischen Windenergieerlass (WEE) heißt es jedoch: "Die WEA-empfindlichen Arten sind in den Abbildungen 3 und 4 zusammengestellt. Über die genannten Arten hinaus können im Einzelfall weitere Arten betroffen und Gegenstand der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung sein." Dieser Einzelfall liegt hier vor, so dass eine Prüfung in Bezug auf die Auswirkungen der WEA</p> <p>Planung auf den Mäusebussard erfolgen muss. Der Mindestabstand von 1000 m zu den Brutplätzen kann aus Gründen der Vorsorge sicherlich auf diese Art übertragen werden. Die Zahl von 48 nachgewiesenen Schlagopfern in Niedersachsen durch WEA (zentrale Fundkartei im LUGV Brandenburg, s.o.) zeigt auch hier die Problematik auf. Zugegebenermaßen ist der Mäusebussard neben dem Turmfalken die häufigste Greifvogelart in Deutschland. Doch stellte Professor Oliver Krüger , Universität Bielefeld, in der bislang unveröffentlichten Studie "Prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines at northern Germany" (PROGRESS) fest: "Der Mäuse-bussard taucht in den Betrachtungen zur Windenergie bisher überhaupt nicht auf und auch wir hatten das zunächst nicht auf dem Schirm. Aber aufgrund der ziemlich hohen Fundzahl im Vergleich auch zum Rotmilan und anderen Arten war die hochgerechnete Schlagrate tatsächlich so, dass wir schon jetzt einen kritischen Istzustand im überwiegenden Teil der untersuchten nord-deutschen Population prognostizieren mussten. Wir haben hier eine potenziell bestandsgefährdende Entwicklung." (Der Falke 63, 3/2016, S. 30-31). Hier sei ebenfalls auf den § 44 Abs. 1 des BNatSchG hingewiesen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 8	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>8.) Tb 1.3.4</p> <p>Für den Kiebitz, der auf der ‚Rote Liste Niedersachsen‘(RL NI ,2007) in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft wird, verweisen wir auf das Fachgutachten Avifauna 2015/2016 der pgg gmbh, S. 17, 2. Absatz, gemäß dem die Aufstellung von WEA einen nachgewiesenen negativen Einfluss auf die Brutbestände zur Folge hat (siehe § 44, Abs. 1. BNatSchG).</p> <p>Eine Prüfung sollte auch für alle planungs- und bewertungsrelevanten kleinen Singvogelarten vorgenommen werden.</p> <p>Zu Teilbereich 2 Tettens-Süd (T -S)</p> <p>Tb 2.1</p> <p>Das überplante Gebiet südlich von Tettens befindet sich weitgehend in einem Bereich, der im Vorentwurf zur Fortschreibung des LRP des LK Friesland (2015) mit der Zielkategorie 'Sicherung und Verbesserung' (s. Karte 5a) versehen ist.</p> <p>Laut Werner Menke, ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter des LK Friesland und 1. Vorsitzender der Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz (WAU), gab es "hier verschiedene Wiesenbrüter in nennenswerten Beständen (z.B. Uferschnepfe, Kiebitz), so dass dem Gebiet ein hoher Wert für die Vogelwelt beizumessen war." (Werner Menke: B. Stellungnahme zu den weiteren Änderungsteilbereichen vom 31.10.2015 zur 1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange).</p> <p>Die pgg gmbh stellte dort ebenfalls Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Ufer-schnepfe, Wachtel, Kiebitz u.a.) fest (Fachgutachten Brut- und Rastvogeler-fassung 2015/2016 Änderungsteilbereich 2 vom 27.04.2016, S. 10-11). Eigene Beobachtungen im Mai 2016 untermauern dies.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>8.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 9	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>9.) Der Zielkategorie 'Sicherung und Verbesserung' wird im Vorentwurf zur Fortschreibung des LRP des LK Friesland (2015) Rechnung getragen. In Karte 6 (Schutz, Pflege und Entwicklung) des Vorentwurfs ist das überplante Gebiet als Bereich für Artenhilfsmaßnahmen für Wiesenbrüter gekennzeichnet. Solchen Entwicklungsmöglichkeiten für auf der Roten Liste stehende Wiesenbrüterarten steht eine Ausweisung als Sondergebiet Windenergie mit der Errichtung von WEA absolut entgegen, denn die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau von WEA bedingen einerseits eine erhebliche Scheuchwirkung und so die Verhinderung von Brut, andererseits die großenteils permanente (total/offenporig) Versiegelung des Bodens mit einer Fläche von ca. 29.400 m² bei Aufstellung von sieben WEA (Begründung FNP 104. Änderung S. 53). Damit würden sowohl das Schutzgut Boden als auch die Biotopqualität stark vermindert.</p> <p>Tb 2.2</p> <p>Tb 2.2.1</p> <p>Von den im UG sicher festgestellten fünf Fledermausarten (Fachgutachten Änderungsteilbereich 104.2: Fledermäuse 2015, S. 25, Pkt. 5.3.1 Tab. 5) sind alle in der Roten Liste Niedersachsen aufgeführt. Die nicht eindeutig identifizierte Myotis-Spezie ist aber wie die anderen fünf Arten auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) genannt. Zudem sind alle Fledermausarten nach dem BNatSchG streng geschützt. Daher kann sie in die Betrachtung einfließen. Durch die Errichtung von WEA werden alle sechs Fledermausarten in ihrem Lebensraum, Fortpflanzungs- und Jagdverhalten beeinträchtigt. Dies ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten.</p> <p>Tb 2.2.2</p> <p>Es wird hier auf die Ausführungen unter Tb 1.2.2, S. 2-3 dieser Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 10	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>10.) Tb 2.3</p> <p>Tb 2.3.1</p> <p>Bezüglich der Brutvögel im Änderungsteilbereich 2 (UG T-S) ist festzustellen, dass hier und im Nahbereich um die überplante Fläche die beiden Greifvogelarten Rohrweihe (1x) und Mäusebussard (5x) ihre Brut- und Jagdreviere haben (pgg gmbh, Fachgutachten Brut- und Rastvogelerfassung 2015/2016 Änderungsteilbereich 2 vom 27.04.2016, Karte 1 Brutvogelbestand).</p> <p>Wie die Verfasser des Fachgutachtens bei fünf festgestellten Revieren des Mäusebussards nur auf einen Brutverdacht kommen, bleibt zu klären.</p> <p>Zum Konflikt zwischen Greifvögeln und WEA wird auf Tb 1.3.1, Abs. 2, S. 3 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Tb 2.3.2</p> <p>Die Rohrweihe ist auf der 'Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel' von 2007 in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft. Für sie wird ein Mindestabstand von 1000 Metern zu den Brutplätzen empfohlen (LAG der VSW: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten 2015, S. 4 Tab. 2). Da die Rohrweihe das gesamte UG als Revier beansprucht, darf davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von WEA neben dem Kollisionsrisiko auch eine Vertreibungswirkung hat. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist dies verboten.</p> <p>Für den Mäusebussard wird auf Tb 1.3.3, S. 3-4 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Tb 2.3.4</p> <p>Großer Brachvogel und Uferschnepfe, ein (Gbv) bzw. zwei (Us) mal im UG T-S nachgewiesen, sind Wiesenbrüterarten, die in Kategorie 2 = stark gefährdet der RL NI 2007 gelistet werden,</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>10.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 11	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>11.) bundesweit sogar in Kategorie 1 = vorn Aussterben bedroht (P. Südbeck et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2008, S. 40). Beiden Arten ist ein besonderer Schutz anzugedeihen, der durch die Errichtung von WEA ins Gegenteil verkehrt wird. Die Verfasser des Fachgutachtens 104.2 Avifauna 2015/2016 weisen auf S. 21 ausdrücklich auf die Problematik bzgl. der Uferschnepfe hin. Ein m. E. erhöhtes Kollisionsrisiko dieser Art durch die Revierabgrenzungsflüge der Männchen wird von den Verfassern nicht genannt.</p> <p>Für den Kiebitz, der auf der RL NI (2007) in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft wird, verweise ich auf das Fachgutachten Avifauna 2015/2016 der pgg gmbh, S. 17, 2. Absatz, gemäß dem die Aufstellung von WEA einen nach-gewiesenen negativen Einfluss auf die Brutbestände desselben zur Folge hat.</p> <p>Wachtel (Kategorie 3 in RL NI 2007) und Rotschenkel (Kategorie V = Vor-warnliste, s.o.) werden im UG T-S nach der Errichtung von WEA durch deren Scheuchwirkung und das Vermeidungsverhalten nicht mehr zur Brut schrei-ten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Wertigkeit des Gebietes als Wiesenvogelbrutgebiet hin. Aus artenschutzrechtlicher Sicht würde die Er-richtung des Windparks zu massiven Beeinträchtigungen der Wiesenbrüter führen.</p> <p>Gerade den jetzt genannten Wiesenbrüterarten wird mit dem Bau des Wind-parks T-S weiterer Lebensraum genommen, obwohl für dieselben im LRP des LK Friesland für diese Flächen Hilfsmaßnahmen ausgewiesen sind (Tb 2.1, S. 4, Abs. 4 der Stellungnahme).</p> <p>Auch der Kuckuck (Kat. 3, s.o.), der fast das gesamte UG als Revier beansprucht, wird durch die Baumaßnahmen vertrieben werden. Für alle genannten Arten greift auch hier § 44, Abs. 1 des BNatSchG.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>11.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 12	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>12.) Eine Prüfung sollte auch für alle planungs- und bewertungsrelevanten kleinen Singvogelarten vorgenommen werden.</p> <p>Laut der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland kommen in diesem Bereich Wiesenweihen vor. Die Wiesenweihe gehört zu den Anhang I-Arten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG eine besonders und streng geschützte Art. In den Gutachten wird nicht einmal auf das Vorkommen der Wiesenweihe hingewiesen. In Bezug auf die Wiesenweihe sollten weitere Untersuchungen durchgeführt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Leitfaden Artenschutz gern. Nummer 5 des WEE verbindlich anzuwenden ist. Abstandsregelungen zu WEA finden sich unter Ziff. 3 des Leitfadens. Sind diese Abstände eingehalten, ist in der Regel nicht von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG auszugehen. Geringere Abstände sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen nach den Anforderungen des Leitfadens sowie in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie der staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) durchzuführen.</p> <p>Fazit für alle drei Teilbereiche</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht sind die drei genannten Windparkflächen abzulehnen. Die geplanten Wind-parks bedeuten erhebliche Beeinträchtigungen für Naturräume und das Schutzgut Boden in den überplanten Gebieten. Besonders betroffen sind im Bereich der Avifauna zwei Greifvogelarten sowie einige Wiesenbrüterarten, die alle auf zumindest einer Roten Liste, z.T. zusätzlich im Anhang I der VSRichtlinie, zu finden sind. Ihr Fortbestand und ihre Fortpflanzung in den überplanten Gebieten wird verhindert oder erheblich gefährdet.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>12.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 13	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>13.) Von den Säugern sind sieben Fledermausarten betroffen, deren Jagd- und Balzreviere stark beeinträchtigt werden. Neben dem angesprochenen hohen Kollisionsrisiko kommen noch barotraumatische Ereignisse hinzu. Der Bau weiterer WEA generell dürfte sich mittelfristig auf den Gesamtbestand aller durch das BNatSchG streng geschützten Fledermausarten als potenziell bestandsgefährdend erweisen.</p> <p>Das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt und damit der Erholungswert deutlich verringert. Dies gilt in erster Linie für die ständig hier lebende einheimische Bevölkerung wie auch für die wirtschaftlich für die Region bedeutsamen Touristen, die eine weitgehend intakte Natur erleben möchten, wie Befragungen der Jade-Hochschule Wilhelmshaven ergaben.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Gesundheit der einheimischen Bevölkerung durch Infraschall und Schattenwurf wird bei der Planung der Windparks nur bedingt berücksichtigt. Obwohl der LK Friesland einen Abstand von 700 Metern auch zu Einzelhäusern im Außenbereich aus Gründen des Immissionsschutzes empfiehlt (Schreiben des LK Friesland vom 30.11.2015, Zeichen 11-61-Ne/cs, S. 2), wird von der Gemeinde an einem 500 m-Abstand festgehalten.</p> <p>Die in der Gemeinde Wangerland vorhandenen Überkapazitäten an Erneuerbaren Energien (56 MW erzeugter von 40 MW gefordertem Strom nach RROP) stellen die Erfordernis der geplanten Windparks in Frage.</p> <p>Fehlende Infrastruktur, um die erzeugte Energie zu den Abnehmern im Sü-den und Westen Deutschlands zu bringen sowie deren prognostizierte Fertigstellung in 2025 (Bundeskanzlerin Merkel im Juni 2016) lassen des Weiteren an einem Beitrag zur Energiewende zweifeln.</p> <p>Aus den genannten Gründen spricht sich der NABU Niedersachsen und der NABU >Jever und umzu< gegen die 104. Änderung des FNP „Sondergebiete Windenergie“ aus</p> <p>NABU, Zetel-Neuenburg, 13.07.2016</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>13.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 2, Seite 14	NABU Niedersachsen / NABU Jever (zur 104. FNP-Änderung)
<p>Das planerische Zusammenfassen der Standorte für WEA einer Gemeinde ist aus unserer Sicht ein maßgebender Schritt, um die Vorteile und Belastungen dieser Anlagen zu bewerten. Insbesondere die Abwägung der Auswirkungen zwischen dem Naturschutz, der Landschaft und dem Tourismus und den Interessen einer belastungsfreien Energiegewinnung ist sehr schwierig. Dabei können wir Ihre Entscheidungen, auch das flache Land als wesentlichen Bestandteil für die Urlauber möglichst von Belastungen frei zu halten, nur unterstützen.</p> <p>Aufgrund der zugeleiteten Planunterlagen erkennen wir, dass die Sollzahlen des Landes Niedersachsens für die Erzeugung von Windenergie durch die Gemeinde bereits jetzt erreicht sind. Aufgrund dieser Bewertung ist für uns allerdings nicht nachvollziehbar, dass Sie trotzdem der Meinung sind, weitere Anlagen brächten der Gemeinde insgesamt unter Abwägung zwischen Naturschutz, Landschaft und Tourismus und der Windenergie einen Vorteil. Eine Begründung für weitere WEA in Ihrer Gemeinde ist für uns nicht erkennbar. „Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont sollte als Landschaftserlebnis erhalten werden (LROP)“. Diese Aussage ist aus unserer Sicht für Ihr Gemeindegebiet besonders zu beachten. Insbesondere das Gebiet um den Änderungsteilbereich 2 zeigt die große Bedeutung dieser Flächen für den Naturschutz und Tourismus. Der Bau von WEA mindestens dort sollte nicht vorgesehen werden.</p> <p>Sofern die vorgeschlagene FN-Planung in Kraft tritt, müssten die Bewertungen für Brut- und Gastvögel bei den Einzelgenehmigungen aktualisiert werden. Wir haben Hinweise aus der Bevölkerung, dass Bruten der Korn- und Wiesenweihe in dem Teilbereich 2 denkbar sind und auch die Wachtel ein viel stärkeres Vorkommen hat. Die Beobachtungsunterlagen liegen auch der UNB vor.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>14.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung (117. FNP-Änderung).</p>

III. Lfd. Nr. 3, Seite 1	Landkreis Friesland	26.05.2021
	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Landschaftsbild</p> <p>1.) Der Kompensationsbedarf bzw. das Ersatzgeld für den entstehenden Eingriff in das Landschaftsbild ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu ermitteln, wenn die genauen Standorte der geplanten WEA sowie die Anlagenzahl und -höhe innerhalb der Sondergebiete feststehen.</p> <p>2.) Der folgenden Aussage im Vorentwurf des Umweltberichtes kann ohne eine entsprechende Ermittlung nicht gefolgt werden: <i>Es wird einerseits zu weitreichenderen Wirkungen aufgrund höherer Windenergieanlagen kommen. Andererseits sind geringere Wirkungen auf die Erholungsnutzung aufgrund weniger Anlagen im Gebiet zu erwarten. In der Summe wird es durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung und damit Erhöhung der Windenergieanlagen über 155 m üNN hinaus nicht zu keinen zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.</i></p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Der Hinweis betrifft das nachfolgende Genehmigungsverfahren. Er wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.) Eine abschließende Bilanzierung des Eingriffs erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (s.o.). Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann die formulierte Abschätzung bestehen bleiben, dass sich durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung zwar die Gesamthöhe der WEA erhöhen kann/wird, sich dadurch aber die Anzahl der möglichen WEA innerhalb der Sonderbaufläche reduziert. Der Entwurf des Umweltberichtes wird in Kap. 7.7.1. um folgende Aussage ergänzt: Eine abschließende Eingriffsermittlung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, wenn Anlagenstandorte, Anlagenanzahl und -höhe feststeht.</p>

III. Lfd. Nr. 3, Seite 2	Landkreis Friesland	26.05.2021
3.)	<p>Avifauna Die Erfassungen der Avifauna, welche Grundlage der 104. FNP-Änderung waren, erfolgten in den Jahren 2015 und 2016.</p> <p>An dieser Stelle ist darauf hingewiesen werden, dass der Artenschutz-Leitfaden zum Windenergie-Erlass des Landes Niedersachsen (MU 2016) zur Datenaktualität (Nr. 5.3. des Leitfadens) auf Ebene der Genehmigungsplanung die Aussage macht, dass die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein dürfen, optimaler Weise sollten sie nicht älter als fünf Jahre sein. Vor diesem Hintergrund ist zu fordern, dass für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ggf. aktuelle Daten zur Avifauna erhoben werden müssen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Der Hinweis betrifft das nachfolgende Genehmigungsverfahren. Er wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht den Formulierungen im Umweltbericht in Kap. 7.2.2. 1 und 7.2.3</p> <p>5.) . Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (s.o.), dies wird in Kap. 7.2.2.1 auch entsprechend formuliert. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann die formulierte Abschätzung bestehen bleiben, da sich hier nur im Grundsatz mit dem Aspekt Artenschutz auseinander gesetzt werden muss und aufgezeigt werden kann, wie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ggf. artenschutzrechtliche Probleme vermieden werden können. Die 117. FNP-Änderung befasst sich lediglich mit der Aufhebung der Höhenbegrenzung. In der Regel sind höhere WEA mit einem entsprechendem höheren Freibord artenschutzrechtlich niedrigeren WEA mit einem geringen Freibord vorzuziehen.</p>
4.)	<p>Brutvögel In wie weit das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bei der Umsetzung der Planung eintreten kann, kann abschließend erst in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlagenstandorte beurteilt werden.</p>	
5.)	<p>Der folgenden Aussage im Vorentwurf des Umweltberichtes kann ohne eine entsprechende Kartierung nicht gefolgt werden: <i>Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der höheren Windenergieanlagen in den Sondergebieten südlich Hohenkirchen und südlich Tettens ist möglich. Sollte auf Grund der gewählten Anlagenstandorte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, können diese unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen (ggf. temporäre Betriebszeitenbeschränkung, Gestaltung des Mastfußbereiches, Schaffung von Ausweichhabitaten etc.) vermieden werden.</i></p>	

III. Lfd. Nr. 3, Seite 3	Landkreis Friesland	26.05.2021
6.) 7.) 8.) 9.)	<p>Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange hat zwingend im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erfolgen.</p> <p>Gastvögel Relevanten Störungen, können erst in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG anhand der konkreten Anlagenstandorte abschließend beurteilt werden.</p> <p>Der folgenden Aussage im Vorentwurf des Umweltberichtes kann ohne eine entsprechende Kartierung nicht gefolgt werden: <i>Unter der Berücksichtigung ggf. erforderlicher artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der höheren Windenergieanlagen in den Sondergebieten möglich.</i> <i>Zusätzliche Beeinträchtigungen durch die geplante Aufhebung der Höhenbegrenzung im Zuge der 117. Flächennutzungsplanänderung und damit Erhöhung der Windenergieanlagen über 155 m üNN hinaus sind in Bezug auf die Gastvögel nicht zu erwarten.</i></p> <p>Fledermäuse Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn die Anlagenstandorte und das Ausmaß der Erschließungsflächen feststehen, sind die Eingriffe in das Schutzgut Fledermäuse abschließend aufzunehmen und zu bilanzieren. Es werden jedoch Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermausfauna erforderlich werden. Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange hat im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erfolgen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht den Formulierungen im Umweltbericht in Kap. 7.2.2. 1.</p> <p>7.) Der Entwurf des Umweltberichtes wird in Kap. 7.2.2.2 dahingehend ergänzt, dass eine abschließende Beurteilung des Konfliktes erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG auf Grundlage der Anlagenstandorte erfolgt.</p> <p>8.) Der Entwurf des Umweltberichtes wird in Kap. 7.2.2.2 dahingehend ergänzt, dass der LK Friesland in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung darauf hinwies, dass er ohne entsprechende Kartierungen den allg. Aussagen in Kap. 7.2.2.2 nicht folgen kann.</p> <p>9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht den Formulierungen im Umweltbericht in Kap. 7.2.3. Der Entwurf des Umweltberichtes wird in Kap. 7.2.3 dahingehend ergänzt, dass der LK Friesland in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung darauf hinwies, dass Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse erforderlich werden.</p>

III. Lfd. Nr. 3, Seite 4	Landkreis Friesland	26.05.2021
10.)	<p>Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u>, der <u>unteren Abfallbehörde</u>, der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>10) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

III. Lfd. Nr. 4, Seite 1	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet.</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlens, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) ist eine nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Umweltbundesamt anerkannte, in Deutschland tätige Umwelt- und Naturschutzvereinigung.</p> <p>Wir schließen uns inhaltlich den Schreiben de [REDACTED] an und machen folgende Einwendungen gegen die 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet) geltend.</p> <p>1. Durch den Aufstellungsbeschluss „Sonderbauflächen Windenergie“ werden Brut-, Ruhe- und Lebensräume zahlreicher nach deutschem und EU-Recht geschützter Arten wesentlich beeinträchtigt oder/und zerstört.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Kenntnisnahme</p> <p>B) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme, auf die verwiesen wird und der sich inhaltlich angeschlossen wird, wird ab III lfd. Nr. 4, Seite 5 der eigentlichen Stellungnahme des VLAB angehängt.</p> <p>1.) Einen Aufstellungsbeschluss „Sonderbauflächen Windenergie“ gibt es nicht. Siehe ansonsten Ausführungen unter B.</p>

III. Lfd. Nr. 4, Seite 2	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
<p>2. Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Siehe Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos.</p> <p>3. Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>2.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>3.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2</p>

III. Lfd. Nr. 4, Seite 3

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)

04.06.2021

4. Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA.

5. Die die nach EU-Artenrecht geschützte Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Die Höhe der WEA steht noch nicht fest, ist aber auch nicht Inhalt des Planverfahrens. Inhalt ist die Aufhebung der Höhenbegrenzung für die beiden Sondergebiete 104.1 und 104.2.

- 4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.
- 5.) Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinander gesetzt.

III. Lfd. Nr. 4, Seite 4	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
<p>6. Sechs streng geschützte Fledermausarten werden durch den Bau von Windrädern bedroht.</p> <p>7. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wicsnsvogelbrutgebiet aus.</p> <p>8. Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustriegebieten bereits zu 200% übererfüllt.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahren dem Landkreis Friesland.</p> <ul style="list-style-type: none">6.) Siehe Ausführungen unter Nr. 57.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhengabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.8.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.

III. Lfd. Nr. 4, Seite 5	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
<p>A</p> <p>Anregung zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlhena, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit mache ich folgende Anregung zu den geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans zur Vermeidung erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionalen Verordnungen sowie bindenden Programmen / Plänen des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinandergesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinandergesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.	

III. Lfd. Nr. 4, Seite 6	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

III. Lfd. Nr. 4, Seite 7	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
	<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

III. Lfd. Nr. 4, Seite 8	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brüdet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>	

III. Lfd. Nr. 4, Seite 9	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
12.)	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Diese gesamte Problematik würde umgangen, wenn der Rat der Gemeinde anstelle der Wind-Vorranggebiete Photovoltaik-Freiland-Anlagen beschließen würde. Damit wäre Landwirtschaft, Artenschutz und Landschaftsschutz gleichermaßen Rechnung getragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt.</p> <p>10.)Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinandergesetzt. Nichtsdestotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

III. Lfd. Nr. 4, Seite 10	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

III. Lfd. Nr. 4, Seite 11	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztierhaltung hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung.</p>

TEIL 2 / IV ÖFFENTLICHKEIT

IV. Lfd. Nr. 1, Seite 1	Person Nr. 1	02.06.2021
<p>A) Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlens, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 2. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 1, Seite 2	Person Nr. 1	02.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 1, Seite 3	Person Nr. 1	03.06.2021
	<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage 52 zur 104. FNPÄ</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Gesamthöhe und Rotordurchmesser späterer WEA in den Sondergebieten stehen noch nicht fest.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 1, Seite 4	Person Nr. 1	03.06.2021
	<p>.....</p> <p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.) Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 1, Seite 5	Person Nr. 1	03.06.2021
	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.</p> <p>10.) Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p>

IV. Lfd. Nr. 1, Seite 6	Person Nr. 1	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p>

IV. Lfd. Nr. 1, Seite 7	Person Nr. 1	03.06.2021
	<p>12.) 11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrialgebieten bereits zu 200% übererfüllt. Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschliessen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztierhaltung hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 1	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
1.) 2.) 3.) 4.) 5.)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns ██████████ Wangerland mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Aufforderung noch vorgelegt werden. Voraussichtlich werden wir die Vollmacht noch nachreichen.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Unser Mandant ist wohnhaft ██████████ und damit An- und Einwohner der Gemeinde Wangerland. Darüber hinaus ist unser Mandant Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke, die ebenfalls in der Gemeinde Wangerland gelegen sind.</p> <p>Ein Teil dieser landwirtschaftlichen Grundstücke hat unser Mandant an einen Windplaner mit dem Ziel, auf diesen Grundstücken Windenergieplanung umzusetzen, verpachtet.</p> <p>Diese verpachteten Grundstücke befinden sich in dem Gemeindegebiet und damit im Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 117. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Nach dem im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan sollen innerhalb des Plangebiets aber lediglich zwei Sondergebiete Windenergie ausgewiesen werden. Von diesen Sondergebieten Windenergie sind Grundstücke unseres Mandanten nicht mitumfasst. Damit würden die Grundstücke unseres Mandanten durch die hiesigen Planungen zur Windenergiegewinnung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Kenntnisnahme2.) Kenntnisnahme3.) Kenntnisnahme4.) Geltungsbereich der 117. FNP-Änderung ist nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich die Sonderbauflächen Windenergie südlich Hohenkirchen und südlich Tettens (104.1 und 104.2).5.) Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den Sondergebieten 104.1 und 104.2. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 2	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
6.) 7.)	<p>Zu dem Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplans geben wir für unseren Mandanten daher folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1.</p> <p>Die 117. Änderung des Flächennutzungsplans setzt vollständig auf die vorangegangene 104. Änderung des Flächennutzungsplans und auf die dortigen Festsetzungen auf.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird nur hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen in den beiden ausgewiesenen Sondergebieten geändert. Im Übrigen werden die Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans also aufrechterhalten.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum dortigen Aktenzeichen 12 KN 64/17.</p> <p>Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht war in dem Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die 104. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit für unwirksam zu erklären ist, als dass den textlichen Darstellungen zufolge die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.</p> <p>Die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist insoweit also für unwirksam erklärt worden.</p> <p>Die jetzige 117. Änderung des Flächennutzungsplans behebt diesen formalen Fehler der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aber gerade nicht. Die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung wird mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht bearbeitet geschweige denn aufgehoben.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>6.) Kenntnisnahme.</p> <p>7.) Das vorliegende Planverfahren ist die 117. FNP-Änderung. Die 104. FNP-Änderung ist nicht Inhalt dieses Planverfahrens. Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in zwei bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen.</p> <p>Das OVG hat diese beiden Sonderbauflächen nicht beanstandet. Sie sind rechtswirksam als Sonderbauflächen Windenergie ausgewiesen. Die 104. FNP-Änderung war eine reine Ergänzungsplanung, die Ausschlusswirkung ergab und ergibt sich bereits aus der 53. Und 74. FNP-Änderung. Das OVG hat in der genannten Entscheidung lediglich ausgeführt, dass der 104. FNP-Änderung keine eigene Ausschlusswirkung zukommt. Die 117. FNP-Änderung ist eine Teilfortschreibung des FNP, welche sich ausschließlich auf die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den beiden Sonderbauflächen südlich Hohenkirchen und südlich Tettens bezieht und keine Ausschlusswirkung anstrebt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 3	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Im Gegenteil, es wird aus den im Entwurf vorliegenden Unterlagen an zahlreichen Stellen deutlich, dass die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltene Ausschlusswirkung mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gerade fortgesetzt werden soll. Dies ergibt sich z. B. aus Seite 6 sowie aus Seite 9 unten des Entwurfs. Auch unter 3.1 des Entwurfs des Flächennutzungsplans auf Seite 12 wird deutlich, dass die Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt werden soll. Weitere Bestätigung findet sich auf Seite 26 der Begründung des Entwurfs. Auf Seite 39 wird sogar ausdrücklich auf die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans festgelegte Konzentrationswirkung Bezug genommen und im Rahmen der hiesigen 117. Änderung des Flächennutzungsplans erneuert. Ebenfalls wird auf Seite 43 der Begründung ausdrücklich Bezug auf die Potenzialflächenanalyse der 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug genommen und diese Potenzialflächenanalyse zur Grundlage der hiesigen im Entwurf vorliegenden 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht.</p> <p>Die Höhenbeschränkung, welche nunmehr mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden soll, war von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zwar auch, zumindest in einem mündlichen Hinweis, bemängelt worden. In dem Urteilstext zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 findet sich die Thematik Höhenbeschränkung aber nicht wieder, da der Flächennutzungsplan eben schon insoweit für unwirksam zu erklären war, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Änderung des Flächennutzungsplans herbeigeführt werden sollten.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 4	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Der zentrale Punkt dafür, warum die 104. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden ist, war also eben die Thematik der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>An dieser Thematik und Problematik ändert sich also durch die jetzt zur Aufstellung beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplans nichts. Vielmehr wird die fehlerhafte Ausschlusswirkung unvermindert durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt.</p> <p>Insoweit kann hinsichtlich der in der 117. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltenen Ausschlusswirkung nur vollumfänglich auf die Urteilsbegründung des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19.06.2019 zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 verwiesen werden. Die von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht festgestellten Mängel finden sich entsprechend auch in dieser 117. Änderung des Flächennutzungsplans wieder.</p> <p>Daher dürfte auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans einem Normenkontrollantrag und einem Normenkontrollverfahren nicht standhalten. Es steht vielmehr zu erwarten, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans für unwirksam erklärt werden wird.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 5	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
8.)	<p>2.</p> <p>Vor dem Hintergrund ist die hiesige Planung zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht nachvollziehbar und insbesondere nicht mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz vereinbar.</p> <p>Die Verwaltung unterliegt der Selbstbindung an Recht und Gesetz.</p> <p>Gerade hier wird aber das Recht, nämlich die Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und damit des oberen Gerichts des Bundeslandes vollständig ignoriert und entgegen der dortigen ausdrücklichen Rechtsprechung der Flächennutzungsplan mit denselben Problematiken und Fehlern unter völliger Ignoranz der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts erneut aufgestellt.</p> <p>Wir wollen hier im Namen unseres Mandanten klar zum Ausdruck bringen, dass ihn nicht nur seine persönliche Betroffenheit durch die hier zur Aufstellung geplante 117. Änderung des Flächennutzungsplans beschäftigt, sondern als Bürger und Wähler in der Gemeinde Wangerland ist er über dieses Verhalten der Verwaltung und der Missachtung des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nachhaltig irritiert.</p> <p>3.</p> <p>Aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 ergibt sich zudem insbesondere, dass die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welche auch durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt wird, hier materiell rechtswidrig ist, da es der Planung insbesondere an einem tragfähigen gesamtträumlichen Planungskonzept fehlt. Details dazu finden sich in dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>8.) Kenntnisnahme</p> <p>9.) Eine eigene Ausschlusswirkung wird mit der 117. FNP-Änderung nicht bezweckt (s.o.).</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 6	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
10.)	<p>auf Seite 14 ff. Auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen und sich hier zu eigen gemacht.</p> <p>4. In Anbetracht dessen, dass die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Feststellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aufsetzt und diese zur Grundlage der hiesigen Änderung des Flächennutzungsplans macht, bleibt es auch dabei, dass insbesondere folgende Fehler der 104. Änderung auch in der hiesigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fortwirken:</p> <p>a) Fehlerhafte Anknüpfung an Flächennutzungsplan in Siedlungsdarstellungen Der Flächennutzungsplan enthält ein abwägungsfehlerhaftes 500 m Abstandskriterium zu Siedlungen, da dieses auch für solche Bauflächen angewandt worden ist, die lediglich in dem Flächennutzungsplan dargestellt worden sind, tatsächlich aber keine Wohnnutzung aufweisen. Es werden als Siedlungsflächen pauschal alle in dem Flächennutzungsplan dargestellten Wohnhäuser im Außenbereich angesiedelt, ebenso dort dargestellte gemischte Bauflächen, Misch- und Dorfgebiete als auch Gemeindebedarfsflächen und Sondergebiete, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist.</p> <p>Richtigerweise muss allerdings durchweg auf eine vorhandene Wohnnutzung, also auf Siedlungen abgestellt werden, bei denen auch tatsächlich eine Wohnnutzung stattfindet. Das 500 m Abstandskriterium zu Siedlungsflächen ist in dem Flächennutzungsplan, wieder zurückgreifend auf die 104. Änderung des Flächennutzungsplans, welche hier Grundlage für die Festsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans sein soll, als hartes Tabukriterium dargestellt.</p> <p>Auf Grund der zuvor dargestellten Umstände ist dieser Ansatz eines harten Tabukriteriums allerdings rechtswidrig.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>10.) Mit der 117. FNP-Änderung wird keine eigene Ausschlusswirkung bezweckt, sondern lediglich partiell eine Höhenbeschränkung aufgehoben (s.o.). Eine erneute gesamträumliche Planung ist daher nicht erforderlich.</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 7	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>b) Hartes Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet fehlerhaft</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet überdies abwägungsfehlerhaft die Landschaftsschutzgebiete FRI 115 Ziallerns, FRI 70 Groß-Schoep sowie den geschützten Landschaftsbestandteil GLB 18-22 in der Gemeinde Wangerland. Es handelt sich hierbei nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Tabukriterien. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht, jedenfalls nicht ohne nähere detaillierte Betrachtung harte Tabukriterien. Es bedarf zumindest vielmehr einer näheren Prüfung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft, etwa bei der dort beheimateten Flora und Fauna sowie der Schönheit des vorhandenen Landschaftsbildes.</p> <p>Eine solche konkrete Betrachtung fand jedoch in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans nicht statt, so dass die Ausweisung als hartes Tabukriterium fehlerhaft ist. Aus diesem fehlerhaften harten Kriterium folgt dann eben ein abwägungsfehlerhaftes weiches Kriterium hinsichtlich der Abstände von 1.000 m zu Naturschutzgebieten je nach wertbestimmender Art, welche in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist und damit auch Grundlage der hier zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist.</p> <p>Aus dem Erfordernis eines schlüssigen Planungskonzepts, welches hier wie dargestellt gerade fehlt, ergibt sich, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzonen um solche Flächen gelegt werden, die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet worden sind, keine rechtliche Anerkennung finden können. Aus diesem Grunde sind die weichen Tabuzonen ebenfalls fehlerhaft.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 8	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>c) Hartes Ausschlusskriterium Flächen für Natur, Landschaft und Grünland unzulässig</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch abwägungsfehlerhaft hinsichtlich des harten Ausschlusskriteriums Flächen für Natur, Landschaft und Grünland.</p> <p>Es fehlt diesbezüglich an einer hinreichenden Begründung, warum diese Flächen der Windenergie in keinem Fall zur Verfügung stehen können.</p> <p>Dabei wird in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Umfang und Zuschnitt der Flächen für Natur, Landschaft und Grünland auch selbst definiert. Der Ausschluss dieser Flächen beruht damit nicht darauf, dass der Windkraftnutzung auf unabschbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen, sondern allein auf dem Willen der Plangeberin, die Gebiete durch den Flächennutzungsplan statt für die Windenergie anderen Nutzungen zur Verfügung zu stellen, womit es sich bei den Ausschlusskriterien für Flächen für Natur, Landschaft und Grünland nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Ausschlusskriterien handeln kann.</p> <p>d) Fehlerhafter Umgang mit Waldflächen</p> <p>Der Umgang mit Waldflächen ist in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls abwägungsfehlerhaft.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 9	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Es wird dort die einzige Waldfläche im Gemeindegebiet als weiches Tabukriterium bezeichnet.</p> <p>Unter Rückgriff auf den Raumordnungsplan wird die Waldfläche mit den angrenzenden Grünflächen dann aber als mögliche WEA-Standorte kategorisch ausgeschlossen.</p> <p>Damit werden Waldflächen tatsächlich als hartes Ausschlusskriterium bewertet und somit als weiches Tabukriterium falsch bezeichnet.</p> <p>e) Fehlerhaftes Kriterium touristische Schwerpunktzone</p> <p>In der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans wird auch das Kriterium touristische Schwerpunktzone fehlerhaft definiert.</p> <p>Obwohl das Kriterium erst auf der zweiten Stufe zum Ausschluss von Potenzialfläche führt, wurde es dort als hartes Tabukriterium verwendet.</p> <p>Als hartes Ausschlusskriterium ist eine touristische Schwerpunktzone mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts jedoch nicht vereinbar (Nds. OVG, Beschluss vom 18.06.2003, Az.: 1 LB 143/02).</p> <p>f) Fehlerhafte Auswahl der Konzentrationsflächen</p> <p>Neben den dargestellten Mängeln des Abwägungsvorgangs auf der ersten Ebene der Abwägung, also der zuvor dargestellten harten und weichen Tabukriterien, ist auch die Auswahl der mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen, welche Grundlage für die Ausweisung der Sondergebiete in der jetzigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist, nicht nachvollziehbar.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 10

Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Hierzu sei stichpunktartig auf folgende Punkte hingewiesen:

- Auf Seite 47 der 104. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet die Gemeinde Flächen nur scheinbar anhand von Vorbelastungen, Lage der Flächen, Freiraum der Flächenform sowie einer umzingelnden Wirkung. Es bleibt auch einem verständigen Leser dabei verschlossen, welche Faktoren mit welcher Intensität für die Auswahlentscheidung maßgeblich waren.
- Die herangezogenen Kriterien sind zudem zum Teil unbestimmt und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise das Kriterium Flächenform wird weder erklärt noch wird es einheitlich angewandt.

g) Nicht für alle zehn Potenzialflächen gleichwertig den Sachverhalt ermittelt

Ein weiteres Abwägungsdefizit ist dadurch gegeben, dass für nur drei der ermittelten Potenzialflächen eine Umweltprüfung vorgenommen worden ist. Eine Umweltprüfung hätte aber für die Gesamtplanung, also für sämtliche Potenzialflächen erfolgen müssen, damit eine sachgerechte Abwägung möglich gewesen wäre.

Dies ist fehlerhaft unterblieben. Dieser Fehler setzt sich auch in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort. Auch hier wird eine Umweltprüfung nur betreffend die beiden zur Ausweisung vorgesehenen Sondergebiete vorgenommen.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 11	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Diese Fehler aus der 104. Änderung des Flächennutzungsplans wirken bei der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort, da gerade die Potenzialflächenanalyse, welche die zuvor aufgezeigten Fehler enthält, ausdrücklich zur Grundlage der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht worden ist. Dies findet sich in vor allem ausdrücklich noch einmal klargestellt auf Seite 43 der im Entwurf vorliegenden Begründung. Hier heißt es: „<i>Im Rahmen der Potenzialstudie bei der Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergienutzung zur 104. FNP-Änderung wurden die Belange von Natur und Landschaft als Ausschluss- (harte und weiche Kriterien) und Abwägungskriterien berücksichtigt.</i>“</p> <p>Die Potenzialflächenstudie zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird also ausdrücklich auch zur Grundlage der hier jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht. Die Potenzialflächenstudie und die daraus folgende Gebietsauswahl ist daher wie zuvor dargestellt fehlerhaft.</p> <p>h) Interessenplanung der Gemeinde</p> <p>Schließlich bleibt es auch dabei, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans deswegen abwägungsfehlerhaft ist, da im Ergebnis hier solche Flächen ausgewiesen werden, bei denen Eigeninteressen der Gemeinde tangiert sind. Die Gemeinde war an der ursprünglichen Planerfirma der beiden hier jetzt zur Ausweisung stehenden Sondergebiete bekanntermaßen beteiligt. Zwar sind die Gebiete zwischenzeitlich an eine andere Planerfirma bzw. die Rechte an der Windenergienutzung verkauft worden. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Gemeinde wirtschaftlich von einer Ausweisung noch profitieren dürfte.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 2, Seite 12	Person Nr. 2 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
11.)	<p>5.</p> <p>Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass auch die zeichnerische Darstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans fehlerhaft sein dürfte.</p> <p>Die Änderung bezieht sich auf zwei Sondergebiete und daneben sollen die 53. und die 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie die Inhalte der 104. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten bleiben. Diese werden aber in den Plandarstellungen zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erneut dargestellt, sondern es werden lediglich die zwei ausgewählten Sondergebiete ausschnittsweise dargestellt.</p> <p>Eine Darstellung der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie der 104. Änderung des Flächennutzungsplans hätte aber erfolgen müssen.</p> <p>6.</p> <p>Im Ergebnis wird der hier im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan einer erneuten Normenkontrolle wieder nicht standhalten können.</p> <p>Es wird daher angeregt, auf die Ausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans zu verzichten und vielmehr auf der Grundlage einer neuen Potenzialflächenanalyse unter Einbeziehung der Festsetzung aus der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans die Windpotenzialflächen in dem Gemeindegebiet neu zu ordnen und insoweit dann damit auch die Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 zu erfüllen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>11.) Die Änderung betrifft nur die Aufhebung der Höhenbegrenzung der beiden dargestellten Sondergebiete.</p> <p>12.) Der Aufstellungsbeschluss zur 118. FNP-Änderung „Neuordnung Windenergie“ wurde bereits gefasst. Der Inhalt der 118. FNP-Änderung ist aber thematisch unabhängig von der hier vorliegenden 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 3, Seite 1	Person Nr. 3	03.06.2021
A)	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlena, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 3, Seite 2	Person Nr. 3	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

- 3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt.
Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland
- 4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos.
Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015

IV. Lfd. Nr. 3, Seite 3	Person Nr. 3	03.06.2021
	<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage S2 zur 104, FNPÄ</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser stehen im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 3, Seite 4	Person Nr. 3	03.06.2021
	<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 3, Seite 5	Person Nr. 3	03.06.2021
12.)	<p><small>Beweis: Umweltbericht S. 32</small></p> <p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. <small>Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</small></p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschließen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt.</p> <p>10.) Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinandergesetzt. Nichtsdestotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel „Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?“ erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 3, Seite 6	Person Nr. 3	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr. 3, Seite 7	Person Nr. 3	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p>

IV. Lfd. Nr. 4, Seite 1	Person Nr. 4	03.06.2021
	<p>Sehr geehrter Herr Mühlena,</p> <p>1.) ich schreibe Sie stellvertretend für die Gemeinde an und äußere mich zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>2.) Sie kennen die allgemeinen Grundlagen für die Erstellung eines Flächennutzungsplans:</p> <p>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>3.) Mit dem Bau weiterer Windkraftanlagen und in diesem Fall mit der Aufhebung der Höhenbeschränkung wird eklatant gegen die Grundlagen für die Erstellung eines Flächennutzungsplans verstoßen:</p> <p>4.) - wirtschaftlicher Nutzen ist nur für einige gegeben, nicht für die Bevölkerung - diese hat durch die voraussichtlich höhere Stromerzeugung der größeren Windkraftanlagen höhere Stromkosten direkt durch die EEG-Umlage, oder über die Steuer zu zahlen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Kenntnisnahme</p> <p>2.) Kenntnisnahme</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in zwei Sondergebieten. Anlass und Zielsetzung werden in Kap. 1 der Begründung zum Vorentwurf ausführlich beschrieben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf Gesetzgebung (EEG) und Stromkosten. Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>5.) Zum Klimaschutz ist der Einsatz erneuerbarer Energien unumgänglich. Es wird auf das Klimaschutzgesetz und die Ausbauziele der Bundesregierung verwiesen. Klimaschutz ist Umweltschutz. Die Auswirkungen einer Aufhebung der Höhenbegrenzung in zwei Sondergebieten auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zum Vorentwurf ausführlich beschrieben. Durch entsprechende Maßnahmen können die vorgegebenen Immissionswerte (Schall) bzw. Orientierungswerte (Schattenwurf) eingehalten werden. Zu Infraschall siehe Ausführungen in Kap. 3.3.4. des Vorentwurfs der Begründung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 4, Seite 2	Person Nr. 4	03.06.2021
5.)	<p>- die Windkraftanlagen schützen nicht die Umwelt, sie zerstören die Natur (Vögel, Fledermäuse und ein milliardenfaches Insektensterben an den immer größer werdenden Rotorblättern). Zu einer menschenwürdigen Umwelt gehört auch der Schutz der Gesundheit. Durch Windkraftanlagen und gerade auch die jetzt noch vorgesehenen höheren Anlagen verstärkt sich der Schattenwurf, die negativen Einflüsse durch den Schall (insbesondere Infraschall) werden verstärkt.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>6.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung. Siehe Ausführungen unter Nr. 1 und 5.</p> <p>7.) Mit jedem Bauvorhaben sind Flächenversiegelungen verbunden. Welche Art der Gründung erforderlich ist, ergibt sich auf Grund der Baugrundverhältnisse und des konkreten Anlagentyps. Lt. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen besteht eine Rückbauverpflichtung von WEA. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>8.) Die geäußerten Bedenken hinsichtlich Rotorbruch, Eiswurf etc. werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG an Hand des konkreten Anlagentyps und der konkreten Standorte berücksichtigt. Landesvorgaben anderer Bundesländer zu Abständen zur Wohnnutzung von WEA sind nicht Inhalt der Planung. Die Hinweise zu Wertverlusten von Immobilien betreffen WEA an sich und somit nicht den Inhalt der Planung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>9.) Durch die Flächenausweisung im Zuge der 104. FNP-Änderung ist die Errichtung von WEA in den Sonderbauflächen zulässig. Die Aufhebung der Höhenbegrenzung und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird in Kap. 7.7. des Umweltberichtes zum Vorentwurf ausführlich geschrieben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>10.) Kenntnissnahme.</p>
6.)	<p>- das Mikroklima wird nachweislich zerstört – Gewitterwolken werden „verwirbelt“ sie regnen nicht ab – auch dadurch ist eine Austrocknung der Böden die Folge</p>	
7.)	<p>- eine sozialgerechte Bodennutzung? Es werden Stahl- und Betonfundamente von 3.500 bis 5.000 t verbaut – und Pfahlgründungen von bis zu 40 m Tiefe sind notwendig – Fundamente, die nie wieder aus der Erde geholt werden – obwohl das eine Verpflichtung ist.</p>	
8.)	<p>- es gilt die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Abwendung von Gefahren durch abknickende Rotorblätter, Eiswurf, etc. Ein größerer Abstand zur Wohnbebauung ist zwingend erforderlich – in Bayern: zehnfacher Abstand: also bei 200 m = 2 km! Durch die Verletzung der Lebensgrundlagen werden auch die Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entwertet!</p>	
9.)	<p>- die jetzt schon vorhandene „Verspargelung“ der Landschaft ist unzumutbar – weitere Windkraftanlagen mit Höhen von über 150 m verschlimmern das Orts- und Landschaftsbild – unsere Kulturlandschaft wird zerstört.</p>	
10.)	<p>Ich beantrage die Änderung des 117. Flächennutzungsplans nicht zu genehmigen.</p>	

IV. Lfd. Nr. 5, Seite 1	Person Nr. 5	04.06.2021
A	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlena, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <p>1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinandergesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinandergesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 5, Seite 2	Person Nr. 5	04.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biototypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 5, Seite 3	Person Nr. 5	04.06.2021
	<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 5, Seite 4	Person Nr. 5	04.06.2021
	<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 5, Seite 5	Person Nr. 5	04.06.2021
12.)	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrialgebieten bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschließen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.</p> <p>10.)Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 5, Seite 6	Person Nr. 5	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr. 5, Seite 7	Person Nr. 5	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.)Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p>

IV. Lfd. Nr. 6, Seite 1	Person Nr. 6	04.06.2021
A	<p>Anregung zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlhena, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit mache ich folgende Anregung zu den geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans zur Vermeidung erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionalen Verordnungen sowie bindenden Programmen / Plänen des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweis: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 6, Seite 2	Person Nr. 6	04.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2; Biototypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 6, Seite 3	Person Nr. 6	04.06.2021
	<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 6, Seite 4	Person Nr. 6	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.) Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.) Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

- 7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet.
Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39
- 8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht.
Beweis: Umweltbericht S. 32

IV. Lfd. Nr. 6, Seite 5	Person Nr. 6	04.06.2021
12.)	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrialgebieten bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Diese gesamte Problematik würde umgangen, wenn der Rat der Gemeinde anstelle der Wind-Vorranggebiete Photovoltaik-Freiland-Anlagen beschließen würde. Damit wäre Landwirtschaft, Artenschutz und Landschaftsschutz gleichermaßen Rechnung getragen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.</p> <p>10.)Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr.6 , Seite 6	Person Nr. 6	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr.6 , Seite 7	Person Nr. 6	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung.</p>

IV. Lfd. Nr. 7 , Seite 1	Person Nr. 7	04.06.2021
A	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlens, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <p>1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 7, Seite 2	Person Nr. 7	04.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2; Biotoptypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 7 , Seite 3

Person Nr. 7

04.06.2021

- 5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.
- 6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA.
Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

- 5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.
- 6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.

IV. Lfd. Nr. 7, Seite 4	Person Nr. 7	04.06.2021
	<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 7, Seite 5	Person Nr. 7	04.06.2021
11.)	<p><small>Beweis: Umweltbericht S. 34</small></p> <p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 3</p> <p>10) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschliessen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt.</p> <p>10.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nachzukommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>11.) Kenntnisnahme</p>

IV. Lfd. Nr. 8, Seite 1	Person Nr. 8	03.06.2021
A	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlens, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <p>1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 8, Seite 2	Person Nr. 8	03.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 8, Seite 3	Person Nr. 8	03.06.2021
	<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 8, Seite 4	Person Nr. 8	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.) Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.) Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

- 7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet.
Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39
- 8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht.
Beweis: Umweltbericht S. 32

IV. Lfd. Nr.8 , Seite 5	Person Nr. 8	03.06.2021
12.)	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschliessen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.</p> <p>10.)Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 8, Seite 6	Person Nr. 8	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr. 8, Seite 7	Person Nr. 8	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.)Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p>

IV. Lfd. Nr. 9, Seite 1	Person Nr. 9	04.06.2021
A	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlena, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweis: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 9, Seite 2	Person Nr. 9	04.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 9, Seite 3

Person Nr. 9

04.06.2021

- 5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.
- 6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA.
Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

- 5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.
- 6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.

IV. Lfd. Nr. 9, Seite 4	Person Nr. 9	04.06.2021
	<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 9, Seite 5	Person Nr. 9	04.06.2021
12.)	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschließen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.</p> <p>10.) Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 9, Seite 6	Person Nr. 9	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr. 9, Seite 7	Person Nr. 9	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p>

IV. Lfd. Nr. 10, Seite 1	Person Nr. 10	04.06.2021
A	<p>Anregung zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlhena, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit mache ich folgende Anregung zu den geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans zur Vermeidung erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionalen Verordnungen sowie bindenden Programmen / Plänen des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 10, Seite 2	Person Nr. 10	04.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 10, Seite 3	Person Nr. 10	04.06.2021
<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 10, Seite 4	Person Nr. 10	04.06.2021
<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 10, Seite 5	Person Nr. 10	04.06.2021
12.)	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Diese gesamte Problematik würde umgangen, wenn der Rat der Gemeinde anstelle der Wind-Vorranggebiete Photovoltaik-Freiland-Anlagen beschließen würde. Damit wäre Landwirtschaft, Artenschutz und Landschaftsschutz gleichermaßen Rechnung getragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt.</p> <p>10.) Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinandergesetzt. Nichtsdestotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel <i>Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?</i> erschien in der Zeitung <i>DIE WELT</i> am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 10, Seite 6	Person Nr. 10	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr. 10, Seite 7	Person Nr. 10	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.)Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.)Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung.</p>

IV. Lfd. Nr. 11, Seite 1	Person Nr. 11	04.06.2021
<p>A</p> <p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlens, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 11, Seite 2	Person Nr. 11	04.06.2021
	<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 11, Seite 3	Person Nr.	04.06.2021
	<p>5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.</p> <p>6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA. Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.</p> <p>6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 11, Seite 4	Person Nr. 11	04.06.2021
	<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brüdet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 11, Seite 5	Person Nr. 11	04.06.2021
12.)	<p>9) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>10) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschließen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.)Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 11, Seite 6	Person Nr. 11	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr. 11, Seite 7	Person Nr. 11	04.06.2021
13.) 14.)	<p>Windkraftanlagen führen objektiv zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Bspw. der Schattenwurf, der hörbare Lärm, der Infrachall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild sind Gründe.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass ein fundiertes, belastbares und gerichtsfestes Gutachten zu Wertminderungen durch Windkraftanlagen um die Sondergebiete erstellt worden ist, dies dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung vorgelegt wurde und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht gewährt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme eingeräumt wurde.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>10.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.</p> <p>11.)Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p> <p>13.)Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung, da die Hinweise sich auf WEA allgemein beziehen.</p> <p>14.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Planung, da die Hinweise sich auf WEA allgemein beziehen.</p>

IV. Lfd. Nr. 12, Seite 1	Person Nr. 12	04.06.2021
A	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlens, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweis: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <p>1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 12, Seite 2	Person Nr. 12	04.06.2021
<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 12, Seite 3

Person Nr. 12

04.06.2021

- 5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.
- 6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA.
Beweis: Anlage 52 zur 104. FNPÄ

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

- 5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.
- 6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.

IV. Lfd. Nr. 12, Seite 4	Person Nr. 12	04.06.2021
<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brüdet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung.</p> <p>In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 12, Seite 5	Person Nr. 12	04.06.2021
12.)	<p>9) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus. Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31</p> <p>10) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p> <p>11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustrieregionen bereits zu 200% übererfüllt.</p> <p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschließen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhenaufgabe wird sich im Umweltbericht auseinander gesetzt.</p> <p>10.)Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 12, Seite 6	Person Nr. 12	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr.12 , Seite 7	Person Nr. 12	04.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.</p> <p>11.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nach zu kommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.</p> <p>12.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p>

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 1	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>1.) Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr [REDACTED] Wangerland mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Aufforderung noch vorgelegt werden. Voraussichtlich werden wir die Vollmacht noch nachreichen.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>2.) Unser Mandant ist wohnhaft [REDACTED] und damit An- und Einwohner der Gemeinde Wangerland. Darüber hinaus ist unser Mandant Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke, die ebenfalls in der Gemeinde Wangerland gelegen sind.</p> <p>3.) Ein Teil dieser landwirtschaftlichen Grundstücke hat unser Mandant an einen Windplaner mit dem Ziel, auf diesen Grundstücken Windenergieplanung umzusetzen, verpachtet.</p> <p>4.) Diese verpachteten Grundstücke befinden sich in dem Gemeindegebiet und damit im Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 117. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>5.) Nach dem im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan sollen innerhalb des Plangebiets aber lediglich zwei Sondergebiete Windenergie ausgewiesen werden. Von diesen Sondergebieten Windenergie sind Grundstücke unseres Mandanten nicht mitumfasst. Damit würden die Grundstücke unseres Mandanten durch die hiesigen Planungen zur Windenergiegewinnung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Kenntnisnahme</p> <p>2.) Kenntnisnahme</p> <p>3.) Kenntnisnahme</p> <p>4.) Geltungsbereich der 117. FNP-Änderung ist nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich die Sonderbauflächen Windenergie südlich Hohenkirchen und südlich Tettens (104.1 und 104.2).</p> <p>5.) Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den Sondergebieten 104.1 und 104.2. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 2	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
6.) 7.)	<p>Zu dem Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplans geben wir für unseren Mandanten daher folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Die 117. Änderung des Flächennutzungsplans setzt vollständig auf die vorangegangene 104. Änderung des Flächennutzungsplans und auf die dortigen Festsetzungen auf.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird nur hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen in den beiden ausgewiesenen Sondergebieten geändert. Im Übrigen werden die Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans also aufrechterhalten.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum dortigen Aktenzeichen 12 KN 64/17.</p> <p>Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht war in dem Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die 104. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit für unwirksam zu erklären ist, als dass den textlichen Darstellungen zufolge die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.</p> <p>Die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist insoweit also für unwirksam erklärt worden.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>6.) Kenntnisnahme.</p> <p>7.) Das vorliegende Planverfahren ist die 117. FNP-Änderung. Die 104. FNP-Änderung ist nicht Inhalt dieses Planverfahrens. Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in zwei bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen.</p> <p>Das OVG hat diese beiden Sonderbauflächen nicht beanstandet. Sie sind rechtswirksam als Sonderbauflächen Windenergie ausgewiesen. Die 104. FNP-Änderung war eine reine Ergänzungsplanung, die Ausschlusswirkung ergab und ergibt sich bereits durch die 53 und 74. FNP-Änderung. Das OVG hat in der genannten Entscheidung lediglich ausgeführt, dass der 104. FNP-Änderung keine eigene Ausschlusswirkung zukommt. Die 117. FNP-Änderung ist eine Teilfortschreibung des FNP, welche sich ausschließlich auf die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den beiden Sonderbauflächen südlich Hohenkirchen und südlich Tettens bezieht und keine Ausschlusswirkung anstrebt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 3

Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Die jetzige 117. Änderung des Flächennutzungsplans behebt diesen formalen Fehler der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aber gerade nicht. Die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung wird mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht bearbeitet geschweige denn aufgehoben.

Im Gegenteil, es wird aus den im Entwurf vorliegenden Unterlagen an zahlreichen Stellen deutlich, dass die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltene Ausschlusswirkung mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gerade fortgesetzt werden soll. Dies ergibt sich z. B. aus Seite 6 sowie aus Seite 9 unten des Entwurfs. Auch unter 3.1 des Entwurfs des Flächennutzungsplans auf Seite 12 wird deutlich, dass die Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt werden soll. Weitere Bestätigung findet sich auf Seite 26 der Begründung des Entwurfs. Auf Seite 39 wird sogar ausdrücklich auf die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans festgelegten Konzentrationswirkung Bezug genommen und im Rahmen der hiesigen 117. Änderung des Flächennutzungsplans erneuert. Ebenfalls wird auf Seite 43 der Begründung ausdrücklich Bezug auf die Potenzialflächenanalyse der 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug genommen und diese Potenzialflächenanalyse zur Grundlage der hiesigen im Entwurf vorliegenden 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht.

Die Höhenbeschränkung, welche nunmehr mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden soll, war von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zwar auch, zumindest in einem mündlichen Hinweis, bemängelt worden. In dem Urteilstext zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 findet sich die Thematik Höhenbeschränkung aber nicht wieder, da der Flächennutzungsplan eben schon insoweit für unwirksam zu erklären war, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Änderung des Flächennutzungsplans herbeigeführt werden sollten.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 4	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Der zentrale Punkt dafür, warum die 104. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden ist, war also eben die Thematik der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>An dieser Thematik und Problematik ändert sich also durch die jetzt zur Aufstellung beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplans nichts. Vielmehr wird die fehlerhafte Ausschlusswirkung unvermindert durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt.</p> <p>Insoweit kann hinsichtlich der in der 117. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltenen Ausschlusswirkung nur vollumfänglich auf die Urteilsbegründung des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19.06.2019 zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 verwiesen werden. Die von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht festgestellten Mängel finden sich entsprechend auch in dieser 117. Änderung des Flächennutzungsplans wieder.</p> <p>Daher dürfte auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans einem Normenkontrollantrag und einem Normenkontrollverfahren nicht standhalten. Es steht vielmehr zu erwarten, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans für unwirksam erklärt werden wird.</p> <p>2.</p> <p>Vor dem Hintergrund ist die hiesige Planung zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht nachvollziehbar und insbesondere nicht mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz vereinbar.</p> <p>Die Verwaltung unterliegt der Selbstbindung an Recht und Gesetz.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 5	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
8.)	<p>Gerade hier wird aber das Recht, nämlich die Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und damit des oberen Gerichts des Bundeslandes vollständig ignoriert und entgegen der dortigen ausdrücklichen Rechtsprechung der Flächennutzungsplan mit denselben Problematiken und Fehlern unter völliger Ignoranz der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts erneut aufgestellt.</p> <p>Wir wollen hier im Namen unseres Mandanten klar zum Ausdruck bringen, dass ihn nicht nur seine persönliche Betroffenheit durch die hier zur Aufstellung geplante 117. Änderung des Flächennutzungsplans beschäftigt, sondern als Bürger und Wähler in der Gemeinde Wangerland ist er über dieses Verhalten der Verwaltung und der Missachtung des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nachhaltig irritiert.</p> <p>3.</p> <p>9.) Aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 ergibt sich zudem insbesondere, dass die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welche auch durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt wird, hier materiell rechtswidrig ist, da es der Planung insbesondere an einem tragfähigen gesamträumlichen Planungskonzept fehlt. Details dazu finden sich in dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>8.) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>9.) Eine eigene Ausschlusswirkung ist mit der 117. FNP-Änderung nicht bezweckt (s.o.).</p>

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 6	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
10.)	<p>auf Seite 14 ff. Auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen und sich hier zu eigen gemacht.</p> <p>4.</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Feststellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aufsetzt und diese zur Grundlage der hiesigen Änderung des Flächennutzungsplans macht, bleibt es auch dabei, dass insbesondere folgende Fehler der 104. Änderung auch in der hiesigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fortwirken:</p> <p>a) Fehlerhafte Anknüpfung an Flächennutzungsplan in Siedlungsdarstellungen</p> <p>Der Flächennutzungsplan enthält ein abwägungsfehlerhaftes 500 m Abstandskriterium zu Siedlungen, da dieses auch für solche Bauflächen angewandt worden ist, die lediglich in dem Flächennutzungsplan dargestellt worden sind, tatsächlich aber keine Wohnnutzung aufweisen. Es werden als Siedlungsflächen pauschal alle in dem Flächennutzungsplan dargestellten Wohnhäuser im Außenbereich angesiedelt, ebenso dort dargestellte gemischte Bauflächen, Misch- und Dorfgebiete als auch Gemeindebedarfsflächen und Sondergebiete, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist.</p> <p>Richtigerweise muss allerdings durchweg auf eine vorhandene Wohnnutzung, also auf Siedlungen abgestellt werden, bei denen auch tatsächlich eine Wohnnutzung stattfindet. Das 500 m Abstandskriterium zu Siedlungsflächen ist in dem Flächennutzungsplan, wieder zurückgreifend auf die 104. Änderung des Flächennutzungsplans, welche hier Grundlage für die Festsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans sein soll, als hartes Tabukriterium dargestellt.</p> <p>Auf Grund der zuvor dargestellten Umstände ist dieser Ansatz eines harten Tabukriteriums allerdings rechtswidrig.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>10.) Mit der 117. FNP-Änderung wird keine eigene Ausschlusswirkung bezweckt, sondern lediglich partiell eine Höhenbeschränkung aufgehoben (s.o.). Eine erneute gesamträumliche Planung ist daher nicht erforderlich.</p>

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 7	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>b) Hartes Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet fehlerhaft</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet überdies abwägungsfehlerhaft die Landschaftsschutzgebiete FRI 115 Ziallerns, FRI 70 Groß-Scheep sowie den geschützten Landschaftsbestandteil GLB 18-22 in der Gemeinde Wangerland. Es handelt sich hierbei nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Tabukriterien. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht, jedenfalls nicht ohne nähere detaillierte Betrachtung harte Tabukriterien. Es bedarf zumindest vielmehr einer näheren Prüfung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft, etwa bei der dort beheimateten Flora und Fauna sowie der Schönheit des vorhandenen Landschaftsbildes.</p> <p>Eine solche konkrete Betrachtung fand jedoch in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans nicht statt, so dass die Ausweisung als hartes Tabukriterium fehlerhaft ist. Aus diesem fehlerhaften harten Kriterium folgt dann eben ein abwägungsfehlerhaftes weiches Kriterium hinsichtlich der Abstände von 1.000 m zu Naturschutzgebieten je nach wertbestimmender Art, welche in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist und damit auch Grundlage der hier zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist.</p> <p>Aus dem Erfordernis eines schlüssigen Planungskonzepts, welches hier wie dargestellt gerade fehlt, ergibt sich, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzonen um solche Flächen gelegt werden, die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet worden sind, keine rechtliche Anerkennung finden können. Aus diesem Grunde sind die weichen Tabuzonen ebenfalls fehlerhaft.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 8

Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

e) Hartes Ausschlusskriterium Flächen für Natur, Landschaft und Grünland unzulässig

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch abwägungsfehlerhaft hinsichtlich des harten Ausschlusskriteriums Flächen für Natur, Landschaft und Grünland.

Es fehlt diesbezüglich an einer hinreichenden Begründung, warum diese Flächen der Windenergie in keinem Fall zur Verfügung stehen können.

Dabei wird in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Umfang und Zuschnitt der Flächen für Natur, Landschaft und Grünland auch selbst definiert. Der Ausschluss dieser Flächen beruht damit nicht darauf, dass der Windkraftnutzung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen, sondern allein auf dem Willen der Plangeberin, die Gebiete durch den Flächennutzungsplan statt für die Windenergie anderen Nutzungen zur Verfügung zu stellen, womit es sich bei den Ausschlusskriterien für Flächen für Natur, Landschaft und Grünland nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Ausschlusskriterien handeln kann.

d) Fehlerhafter Umgang mit Waldflächen

Der Umgang mit Waldflächen ist in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls abwägungsfehlerhaft.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 9	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Es wird dort die einzige Waldfläche im Gemeindegebiet als weiches Tabukriterium bezeichnet.</p> <p>Unter Rückgriff auf den Raumordnungsplan wird die Waldfläche mit den angrenzenden Grünflächen dann aber als mögliche WEA-Standorte kategorisch ausgeschlossen.</p> <p>Damit werden Waldflächen tatsächlich als hartes Ausschlusskriterium bewertet und somit als weiches Tabukriterium falsch bezeichnet.</p> <p>e) Fehlerhaftes Kriterium touristische Schwerpunktzone</p> <p>In der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans wird auch das Kriterium touristische Schwerpunktzone fehlerhaft definiert.</p> <p>Obwohl das Kriterium erst auf der zweiten Stufe zum Ausschluss von Potenzialfläche führt, wurde es dort als hartes Tabukriterium verwendet.</p> <p>Als hartes Ausschlusskriterium ist eine touristische Schwerpunktzone mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts jedoch nicht vereinbar (Nds. OVG, Beschluss vom 18.06.2003, Az.: 1 LB 143/02).</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 10

Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

f) Fehlerhafte Auswahl der Konzentrationsflächen

Neben den dargestellten Mängeln des Abwägungsvorgangs auf der ersten Ebene der Abwägung, also der zuvor dargestellten harten und weichen Tabukriterien, ist auch die Auswahl der mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen, welche Grundlage für die Ausweisung der Sondergebiete in der jetzigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist, nicht nachvollziehbar.

Hierzu sei stichpunktartig auf folgende Punkte hingewiesen:

- Auf Seite 47 der 104. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet die Gemeinde Flächen nur scheinbar anhand von Vorbelastungen, Lage der Flächen, Freiraum der Flächenform sowie einer umzingelnden Wirkung. Es bleibt auch einem verständigen Leser dabei verschlossen, welche Faktoren mit welcher Intensität für die Auswahlentscheidung maßgeblich waren.
- Die herangezogenen Kriterien sind zudem zum Teil unbestimmt und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise das Kriterium Flächenform wird weder erklärt noch wird es einheitlich angewandt.

g) Nicht für alle zehn Potenzialflächen gleichwertig den Sachverhalt ermittelt

Ein weiteres Abwägungsdefizit ist dadurch gegeben, dass für nur drei der ermittelten Potenzialflächen eine Umweltprüfung vorgenommen worden ist. Eine Umweltprüfung hätte aber für die Gesamtplanung, also für sämtliche Potenzialflächen erfolgen müssen, damit eine sachgerechte Abwägung möglich gewesen wäre.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 11

Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Dies ist fehlerhaft unterblieben. Dieser Fehler setzt sich auch in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort. Auch hier wird eine Umweltprüfung nur betreffend die beiden zur Ausweisung vorgesehenen Sondergebiete vorgenommen.

Diese Fehler aus der 104. Änderung des Flächennutzungsplans wirken bei der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort, da gerade die Potenzialflächenanalyse, welche die zuvor aufgezeigten Fehler enthält, ausdrücklich zur Grundlage der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht worden ist. Dies findet sich in vor allem ausdrücklich noch einmal klargestellt auf Seite 43 der im Entwurf vorliegenden Begründung. Hier heißt es: „*Im Rahmen der Potenzialstudie bei der Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergienutzung zur 104. FNP-Änderung wurden die Belange von Natur und Landschaft als Ausschluss- (harte und weiche Kriterien) und Abwägungskriterien berücksichtigt.*“

Die Potenzialflächenstudie zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird also ausdrücklich auch zur Grundlage der hier jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht. Die Potenzialflächenstudie und die daraus folgende Gebietsauswahl ist daher wie zuvor dargestellt fehlerhaft.

h) Interessenplanung der Gemeinde

Schließlich bleibt es auch dabei, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans deswegen abwägungsfehlerhaft ist, da im Ergebnis hier solche Flächen ausgewiesen werden, bei denen Eigeninteressen der Gemeinde tangiert sind. Die Gemeinde war an der ursprünglichen Planfirma der beiden hier jetzt zur Ausweisung stehenden Sondergebiete bekanntermaßen beteiligt. Zwar sind die Gebiete zwischenzeitlich an eine andere Planerfirma bzw. die Rechte an der Windenergienutzung verkauft worden. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Gemeinde wirtschaftlich von einer Ausweisung noch profitieren dürfte.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 13, Seite 12	Person Nr. 13 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
11.)	<p>5.</p> <p>Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass auch die zeichnerische Darstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans fehlerhaft sein dürfte.</p> <p>Die Änderung bezieht sich auf zwei Sondergebiete und daneben sollen die 53. und die 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie die Inhalte der 104. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten bleiben. Diese werden aber in den Plandarstellungen zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erneut dargestellt, sondern es werden lediglich die zwei ausgewählten Sondergebiete ausschnittsweise dargestellt.</p> <p>Eine Darstellung der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie der 104. Änderung des Flächennutzungsplans hätte aber erfolgen müssen.</p> <p>6.</p> <p>Im Ergebnis wird der hier im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan einer erneuten Normenkontrolle wieder nicht standhalten können.</p> <p>Es wird daher angeregt, auf die Ausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans zu verzichten und vielmehr auf der Grundlage einer neuen Potenzialflächenanalyse unter Einbeziehung der Festsetzung aus der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans die Windpotenzialflächen in dem Gemeindegebiet neu zu ordnen und insoweit dann damit auch die Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 zu erfüllen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>11.) Die Änderung betrifft nur die Aufhebung der Höhenbegrenzung der beiden dargestellten Sondergebiete.</p> <p>12.) Der Aufstellungsbeschluss zur 118. FNP-Änderung „Neuordnung Windenergie“ wurde bereits gefasst. Der Inhalt der 118. FNP-Änderung ist aber thematisch unabhängig von der hier vorliegenden 117. FNP-Änderung</p>

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 1	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
1.) <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in vorbezichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Be [REDACTED] 9 [REDACTED] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Aufforderung noch vorgelegt werden. Voraussichtlich werden wir die Vollmacht noch nachreichen.</p> 2.) <p>Herr Haj [REDACTED] und damit An- und Einwohner der Gemeinde Wangerland. Darüber hinaus ist [REDACTED] s Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke, die ebenfalls in der Gemeinde Wangerland gelegen sind.</p> 3.) <p>Ein Teil dieser landwirtschaftlichen Grundstücke hat unser Mandant an einen Windplaner mit dem Ziel, auf diesen Grundstücken Windenergieplanung umzusetzen, verpachtet.</p> 4.) <p>Diese verpachteten Grundstücke befinden sich in dem Gemeindegebiet und damit im Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 117. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> 5.) <p>Nach dem im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan sollen innerhalb des Plangebiets aber lediglich zwei Sondergebiete Windenergie ausgewiesen werden. Von diesen Sondergebieten Windenergie sind Grundstücke unseres Mandanten nicht mitumfasst. Damit würden die Grundstücke unseres Mandanten durch die hiesigen Planungen zur Windenergiegewinnung ausgeschlossen werden.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Kenntnisnahme2.) Kenntnisnahme3.) Kenntnisnahme4.) Geltungsbereich der 117. FNP-Änderung ist nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich die Sonderbauflächen Windenergie südlich Hohenkirchen und südlich Tettens (104.1 und 104.2).5.) Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den Sondergebieten 104.1 und 104.2. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 2	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
6.) 7.)	<p>Zu dem Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplans geben wir für unseren Mandanten daher folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1.</p> <p>Die 117. Änderung des Flächennutzungsplans setzt vollständig auf die vorangegangene 104. Änderung des Flächennutzungsplans und auf die dortigen Festsetzungen auf.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird nur hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen in den beiden ausgewiesenen Sondergebieten geändert. Im Übrigen werden die Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans also aufrechterhalten.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum dortigen Aktenzeichen 12 KN 64/17.</p> <p>Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht war in dem Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die 104. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit für unwirksam zu erklären ist, als dass den textlichen Darstellungen zufolge die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.</p> <p>Die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist insoweit also für unwirksam erklärt worden.</p> <p>Die jetzige 117. Änderung des Flächennutzungsplans behebt diesen formalen Fehler der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aber gerade nicht. Die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung wird mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht bearbeitet geschweige denn aufgehoben.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>6.) Kenntnisnahme.</p> <p>7.) Das vorliegende Planverfahren ist die 117. FNP-Änderung. Die 104. FNP-Änderung ist nicht Inhalt dieses Planverfahrens. Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in zwei bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen.</p> <p>Das OVG hat diese beiden Sonderbauflächen nicht beanstandet. Sie sind rechtswirksam als Sonderbauflächen Windenergie ausgewiesen. Die 104. FNP-Änderung war eine reine Ergänzungsplanung, die Ausschlusswirkung ergab und ergibt sich bereits aus der 53. Und 74. FNP-Änderung. Das OVG hat in der genannten Entscheidung lediglich ausgeführt, dass der 104. FNP-Änderung keine eigene Ausschlusswirkung zukommt. Die 117. FNP-Änderung ist eine Teilfortschreibung des FNP, welche sich ausschließlich auf die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den beiden Sonderbauflächen südlich Hohenkirchen und südlich Tettens bezieht und keine Ausschlusswirkung anstrebt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 3

Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Im Gegenteil, es wird aus den im Entwurf vorliegenden Unterlagen an zahlreichen Stellen deutlich, dass die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltene Ausschlusswirkung mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gerade fortgesetzt werden soll. Dies ergibt sich z. B. aus Seite 6 sowie aus Seite 9 unten des Entwurfs. Auch unter 3.1 des Entwurfs des Flächennutzungsplans auf Seite 12 wird deutlich, dass die Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt werden soll. Weitere Bestätigung findet sich auf Seite 26 der Begründung des Entwurfs. Auf Seite 39 wird sogar ausdrücklich auf die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans festgelegte Konzentrationswirkung Bezug genommen und im Rahmen der hiesigen 117. Änderung des Flächennutzungsplans erneuert. Ebenfalls wird auf Seite 43 der Begründung ausdrücklich Bezug auf die Potenzialflächenanalyse der 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug genommen und diese Potenzialflächenanalyse zur Grundlage der hiesigen im Entwurf vorliegenden 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht.

Die Höhenbeschränkung, welche nunmehr mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden soll, war von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zwar auch, zumindest in einem mündlichen Hinweis, bemängelt worden. In dem Urteilstext zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 findet sich die Thematik Höhenbeschränkung aber nicht wieder, da der Flächennutzungsplan eben schon insoweit für unwirksam zu erklären war, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Änderung des Flächennutzungsplans herbeigeführt werden sollten.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 4	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Der zentrale Punkt dafür, warum die 104. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden ist, war also eben die Thematik der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>An dieser Thematik und Problematik ändert sich also durch die jetzt zur Aufstellung beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplans nichts. Vielmehr wird die fehlerhafte Ausschlusswirkung unvermindert durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt.</p> <p>Insoweit kann hinsichtlich der in der 117. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltenen Ausschlusswirkung nur vollumfänglich auf die Urteilsbegründung des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19.06.2019 zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 verwiesen werden. Die von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht festgestellten Mängel finden sich entsprechend auch in dieser 117. Änderung des Flächennutzungsplans wieder.</p> <p>Daher dürfte auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans einem Normenkontrollantrag und einem Normenkontrollverfahren nicht standhalten. Es steht vielmehr zu erwarten, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans für unwirksam erklärt werden wird.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 5	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
8.)	<p>2. Vor dem Hintergrund ist die hiesige Planung zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht nachvollziehbar und insbesondere nicht mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz vereinbar.</p> <p>Die Verwaltung unterliegt der Selbstbindung an Recht und Gesetz.</p> <p>Gerade hier wird aber das Recht, nämlich die Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und damit des oberen Gerichts des Bundeslandes vollständig ignoriert und entgegen der dortigen ausdrücklichen Rechtsprechung der Flächennutzungsplan mit denselben Problematiken und Fehlern unter völliger Ignoranz der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts erneut aufgestellt.</p> <p>Wir wollen hier im Namen unseres Mandanten klar zum Ausdruck bringen, dass ihn nicht nur seine persönliche Betroffenheit durch die hier zur Aufstellung geplante 117. Änderung des Flächennutzungsplans beschäftigt, sondern als Bürger und Wähler in der Gemeinde Wangerland ist er über dieses Verhalten der Verwaltung und der Missachtung des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nachhaltig irritiert.</p> <p>3. Aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 ergibt sich zudem insbesondere, dass die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welche auch durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt wird, hier materiell rechtswidrig ist, da es der Planung insbesondere an einem tragfähigen gesamtträumlichen Planungskonzept fehlt. Details dazu finden sich in dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>8.) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>9.) Eine eigene Ausschlusswirkung ist mit der 117. FNP-Änderung nicht bezweckt (s.o.).</p>
9.)		

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 6	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
10.)	<p>auf Seite 14 ff. Auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen und sich hier zu eigen gemacht.</p> <p>4. In Anbetracht dessen, dass die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Feststellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aufsetzt und diese zur Grundlage der hiesigen Änderung des Flächennutzungsplans macht, bleibt es auch dabei, dass insbesondere folgende Fehler der 104. Änderung auch in der hiesigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fortwirken:</p> <p>a) Fehlerhafte Anknüpfung an Flächennutzungsplan in Siedlungsdarstellungen Der Flächennutzungsplan enthält ein abwägungsfehlerhaftes 500 m Abstandskriterium zu Siedlungen, da dieses auch für solche Bauflächen angewandt worden ist, die lediglich in dem Flächennutzungsplan dargestellt worden sind, tatsächlich aber keine Wohnnutzung aufweisen. Es werden als Siedlungsflächen pauschal alle in dem Flächennutzungsplan dargestellten Wohnhäuser im Außenbereich angesiedelt, ebenso dort dargestellte gemischte Bauflächen, Misch- und Dorfgebiete als auch Gemeindebedarfsflächen und Sondergebiete, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist.</p> <p>Richtigerweise muss allerdings durchweg auf eine vorhandene Wohnnutzung, also auf Siedlungen abgestellt werden, bei denen auch tatsächlich eine Wohnnutzung stattfindet. Das 500 m Abstandskriterium zu Siedlungsflächen ist in dem Flächennutzungsplan, wieder zurückgreifend auf die 104. Änderung des Flächennutzungsplans, welche hier Grundlage für die Festsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans sein soll, als hartes Tabukriterium dargestellt.</p> <p>Auf Grund der zuvor dargestellten Umstände ist dieser Ansatz eines harten Tabukriteriums allerdings rechtswidrig.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>10.) Mit der 117. FNP-Änderung wird keine eigene Ausschlusswirkung bezweckt, sondern lediglich partiell eine Höhenbeschränkung aufgehoben (s.o.). Eine erneute gesamträumliche Planung ist daher nicht erforderlich.</p>

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 7	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>b) Hartes Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet fehlerhaft</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet überdies abwägungsfehlerhaft die Landschaftsschutzgebiete FRI 115 Ziallerns, FRI 70 Groß-Schoep sowie den geschützten Landschaftsbestandteil GLB 18-22 in der Gemeinde Wangerland. Es handelt sich hierbei nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Tabukriterien. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht, jedenfalls nicht ohne nähere detaillierte Betrachtung harte Tabukriterien. Es bedarf zumindest vielmehr einer näheren Prüfung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft, etwa bei der dort beheimateten Flora und Fauna sowie der Schönheit des vorhandenen Landschaftsbildes.</p> <p>Eine solche konkrete Betrachtung fand jedoch in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans nicht statt, so dass die Ausweisung als hartes Tabukriterium fehlerhaft ist. Aus diesem fehlerhaften harten Kriterium folgt dann eben ein abwägungsfehlerhaftes weiches Kriterium hinsichtlich der Abstände von 1.000 m zu Naturschutzgebieten je nach wertbestimmender Art, welche in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist und damit auch Grundlage der hier zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist.</p> <p>Aus dem Erfordernis eines schlüssigen Planungskonzepts, welches hier wie dargestellt gerade fehlt, ergibt sich, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzonen um solche Flächen gelegt werden, die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet worden sind, keine rechtliche Anerkennung finden können. Aus diesem Grunde sind die weichen Tabuzonen ebenfalls fehlerhaft.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 8

Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

c) Hartes Ausschlusskriterium Flächen für Natur, Landschaft und Grünland unzulässig

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch abwägungsfehlerhaft hinsichtlich des harten Ausschlusskriteriums Flächen für Natur, Landschaft und Grünland.

Es fehlt diesbezüglich an einer hinreichenden Begründung, warum diese Flächen der Windenergie in keinem Fall zur Verfügung stehen können.

Dabei wird in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Umfang und Zuschnitt der Flächen für Natur, Landschaft und Grünland auch selbst definiert. Der Ausschluss dieser Flächen beruht damit nicht darauf, dass der Windkraftnutzung auf unabschbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen, sondern allein auf dem Willen der Plangeberin, die Gebiete durch den Flächennutzungsplan statt für die Windenergie anderen Nutzungen zur Verfügung zu stellen, womit es sich bei den Ausschlusskriterien für Flächen für Natur, Landschaft und Grünland nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Ausschlusskriterien handeln kann.

d) Fehlerhafter Umgang mit Waldflächen

Der Umgang mit Waldflächen ist in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls abwägungsfehlerhaft.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 9	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Es wird dort die einzige Waldfläche im Gemeindegebiet als weiches Tabukriterium bezeichnet.</p> <p>Unter Rückgriff auf den Raumordnungsplan wird die Waldfläche mit den angrenzenden Grünflächen dann aber als mögliche WEA-Standorte kategorisch ausgeschlossen.</p> <p>Damit werden Waldflächen tatsächlich als hartes Ausschlusskriterium bewertet und somit als weiches Tabukriterium falsch bezeichnet.</p> <p>e) Fehlerhaftes Kriterium touristische Schwerpunktzone</p> <p>In der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans wird auch das Kriterium touristische Schwerpunktzone fehlerhaft definiert.</p> <p>Obwohl das Kriterium erst auf der zweiten Stufe zum Ausschluss von Potenzialfläche führt, wurde es dort als hartes Tabukriterium verwendet.</p> <p>Als hartes Ausschlusskriterium ist eine touristische Schwerpunktzone mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts jedoch nicht vereinbar (Nds. OVG, Beschluss vom 18.06.2003, Az.: 1 LB 143/02).</p> <p>f) Fehlerhafte Auswahl der Konzentrationsflächen</p> <p>Neben den dargestellten Mängeln des Abwägungsvorgangs auf der ersten Ebene der Abwägung, also der zuvor dargestellten harten und weichen Tabukriterien, ist auch die Auswahl der mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen, welche Grundlage für die Ausweisung der Sondergebiete in der jetzigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist, nicht nachvollziehbar.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 10

Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Hierzu sei stichpunktartig auf folgende Punkte hingewiesen:

- Auf Seite 47 der 104. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet die Gemeinde Flächen nur scheinbar anhand von Vorbelastungen, Lage der Flächen, Freiraum der Flächenform sowie einer umzingelnden Wirkung. Es bleibt auch einem verständigen Leser dabei verschlossen, welche Faktoren mit welcher Intensität für die Auswahlentscheidung maßgeblich waren.
- Die herangezogenen Kriterien sind zudem zum Teil unbestimmt und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise das Kriterium Flächenform wird weder erklärt noch wird es einheitlich angewandt.

g) Nicht für alle zehn Potenzialflächen gleichwertig den Sachverhalt ermittelt

Ein weiteres Abwägungsdefizit ist dadurch gegeben, dass für nur drei der ermittelten Potenzialflächen eine Umweltprüfung vorgenommen worden ist. Eine Umweltprüfung hätte aber für die Gesamtplanung, also für sämtliche Potenzialflächen erfolgen müssen, damit eine sachgerechte Abwägung möglich gewesen wäre.

Dies ist fehlerhaft unterblieben. Dieser Fehler setzt sich auch in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort. Auch hier wird eine Umweltprüfung nur betreffend die beiden zur Ausweisung vorgesehenen Sondergebiete vorgenommen.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 11

Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Diese Fehler aus der 104. Änderung des Flächennutzungsplans wirken bei der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort, da gerade die Potenzialflächenanalyse, welche die zuvor aufgezeigten Fehler enthält, ausdrücklich zur Grundlage der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht worden ist. Dies findet sich in vor allem ausdrücklich noch einmal klargestellt auf Seite 43 der im Entwurf vorliegenden Begründung. Hier heißt es: „*Im Rahmen der Potenzialstudie bei der Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergienutzung zur 104. FNP-Änderung wurden die Belange von Natur und Landschaft als Ausschluss- (harte und weiche Kriterien) und Abwägungskriterien berücksichtigt.*“

Die Potenzialflächenstudie zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird also ausdrücklich auch zur Grundlage der hier jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht. Die Potenzialflächenstudie und die daraus folgende Gebietsauswahl ist daher wie zuvor dargestellt fehlerhaft.

h) Interessenplanung der Gemeinde

Schließlich bleibt es auch dabei, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans deswegen abwägungsfehlerhaft ist, da im Ergebnis hier solche Flächen ausgewiesen werden, bei denen Eigeninteressen der Gemeinde tangiert sind. Die Gemeinde war an der ursprünglichen Planerfirma der beiden hier jetzt zur Ausweisung stehenden Sondergebiete bekanntermaßen beteiligt. Zwar sind die Gebiete zwischenzeitlich an eine andere Planerfirma bzw. die Rechte an der Windenergienutzung verkauft worden. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Gemeinde wirtschaftlich von einer Ausweisung noch profitieren dürfte.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 14, Seite 12	Person Nr. 14 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
11.)	<p>5.</p> <p>Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass auch die zeichnerische Darstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans fehlerhaft sein dürfte.</p> <p>Die Änderung bezieht sich auf zwei Sondergebiete und daneben sollen die 53. und die 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie die Inhalte der 104. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten bleiben. Diese werden aber in den Plandarstellungen zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erneut dargestellt, sondern es werden lediglich die zwei ausgewählten Sondergebiete ausschnittsweise dargestellt.</p> <p>Eine Darstellung der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie der 104. Änderung des Flächennutzungsplans hätte aber erfolgen müssen.</p> <p>6.</p> <p>Im Ergebnis wird der hier im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan einer erneuten Normenkontrolle wieder nicht standhalten können.</p> <p>Es wird daher angeregt, auf die Ausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans zu verzichten und vielmehr auf der Grundlage einer neuen Potenzialflächenanalyse unter Einbeziehung der Festsetzung aus der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans die Windpotenzialflächen in dem Gemeindegebiet neu zu ordnen und insoweit dann damit auch die Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des Niedersächsischen Obergerichts zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 zu erfüllen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>11.) Die Änderung betrifft nur die Aufhebung der Höhenbegrenzung der beiden dargestellten Sondergebiete.</p> <p>12.) Der Aufstellungsbeschluss zur 118. FNP-Änderung „Neuordnung Windenergie“ wurde bereits gefasst. Der Inhalt der 118. FNP-Änderung ist aber thematisch unabhängig von der hier vorliegenden 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 1	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>1.) Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns [REDACTED] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Aufforderung noch vorgelegt werden. Voraussichtlich werden wir die Vollmacht noch nachreichen.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>2.) Unser Mandant ist Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke, die in der Gemeinde Wangerland gelegen sind.</p> <p>3.) Ein Teil dieser landwirtschaftlichen Grundstücke hat unser Mandant an einen Windplaner mit dem Ziel, auf diesen Grundstücken Windenergieplanung umzusetzen, verpachtet.</p> <p>4.) Diese verpachteten Grundstücke befinden sich in dem Gemeindegebiet und damit im Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 117. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>5.) Nach dem im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan sollen innerhalb des Plangebiets aber lediglich zwei Sondergebiete Windenergie ausgewiesen werden. Von diesen Sondergebieten Windenergie sind Grundstücke unseres Mandanten nicht mitumfasst. Damit würden die Grundstücke unseres Mandanten durch die hiesigen Planungen zur Windenergiegewinnung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>1.) Kenntnisnahme</p> <p>2.) Kenntnisnahme</p> <p>3.) Kenntnisnahme</p> <p>4.) Geltungsbereich der 117. FNP-Änderung ist nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich die Sonderbauflächen Windenergie südlich Hohenkirchen und südlich Tettens (104.1 und 104.2).</p> <p>5.) Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den Sondergebieten 104.1 und 104.2. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 2	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
6.) 7.)	<p>Zu dem Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplans geben wir für unseren Mandanten daher folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1.</p> <p>Die 117. Änderung des Flächennutzungsplans setzt vollständig auf die vorangegangene 104. Änderung des Flächennutzungsplans und auf die dortigen Festsetzungen auf.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird nur hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen in den beiden ausgewiesenen Sondergebieten geändert. Im Übrigen werden die Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans also aufrechterhalten.</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum dortigen Aktenzeichen 12 KN 64/17.</p> <p>Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht war in dem Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die 104. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit für unwirksam zu erklären ist, als dass den textlichen Darstellungen zufolge die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.</p> <p>Die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist insoweit also für unwirksam erklärt worden.</p> <p>Die jetzige 117. Änderung des Flächennutzungsplans behebt diesen formalen Fehler der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aber gerade nicht. Die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung wird mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht bearbeitet geschweige denn aufgehoben.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>6.) Kenntnisnahme.</p> <p>7.) Das vorliegende Planverfahren ist die 117. FNP-Änderung. Die 104. FNP-Änderung ist nicht Inhalt dieses Planverfahrens. Inhalt der 117. FNP-Änderung ist nicht die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Inhalt ist lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung in zwei bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen.</p> <p>Das OVG hat diese beiden Sonderbauflächen nicht beanstandet. Sie sind rechtswirksam als Sonderbauflächen Windenergie ausgewiesen. Die 104. FNP-Änderung war eine reine Ergänzungsplanung; die Ausschlusswirkung ergab und ergibt sich bereits aus der 53. Und 74. FNP-Änderung. Das OVG hat in der genannten Entscheidung lediglich ausgeführt, dass der 104. FNP-Änderung keine eigene Ausschlusswirkung zukommt. Die 117. FNP-Änderung ist eine Teilfortschreibung des FNP, welche sich ausschließlich auf die Aufhebung der Höhenbegrenzung in den beiden Sonderbauflächen südlich Hohenkirchen und südlich Tettens bezieht und keine Ausschlusswirkung anstrebt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 3	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Im Gegenteil, es wird aus den im Entwurf vorliegenden Unterlagen an zahlreichen Stellen deutlich, dass die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltene Ausschlusswirkung mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gerade fortgesetzt werden soll. Dies ergibt sich z. B. aus Seite 6 sowie aus Seite 9 unten des Entwurfs. Auch unter 3.1 des Entwurfs des Flächennutzungsplans auf Seite 12 wird deutlich, dass die Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt werden soll. Weitere Bestätigung findet sich auf Seite 26 der Begründung des Entwurfs. Auf Seite 39 wird sogar ausdrücklich auf die in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans festgelegte Konzentrationswirkung Bezug genommen und im Rahmen der hiesigen 117. Änderung des Flächennutzungsplans erneuert. Ebenfalls wird auf Seite 43 der Begründung ausdrücklich Bezug auf die Potenzialflächenanalyse der 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug genommen und diese Potenzialflächenanalyse zur Grundlage der hiesigen im Entwurf vorliegenden 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht.</p> <p>Die Höhenbeschränkung, welche nunmehr mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden soll, war von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zwar auch, zumindest in einem mündlichen Hinweis, bemängelt worden. In dem Urteilstext zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 findet sich die Thematik Höhenbeschränkung aber nicht wieder, da der Flächennutzungsplan eben schon insoweit für unwirksam zu erklären war, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Änderung des Flächennutzungsplans herbeigeführt werden sollten.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 4	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen) 04.06.2021
<p>Der zentrale Punkt dafür, warum die 104. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden ist, war also eben die Thematik der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>An dieser Thematik und Problematik ändert sich also durch die jetzt zur Aufstellung beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplans nichts. Vielmehr wird die fehlerhafte Ausschlusswirkung unvermindert durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans fortgesetzt.</p> <p>Insoweit kann hinsichtlich der in der 117. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltenen Ausschlusswirkung nur vollumfänglich auf die Urteilsbegründung des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19.06.2019 zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 verwiesen werden. Die von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht festgestellten Mängel finden sich entsprechend auch in dieser 117. Änderung des Flächennutzungsplans wieder.</p> <p>Daher dürfte auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans einem Normenkontrollantrag und einem Normenkontrollverfahren nicht standhalten. Es steht vielmehr zu erwarten, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans für unwirksam erklärt werden wird.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 5	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
8.)	<p>2. Vor dem Hintergrund ist die hiesige Planung zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht nachvollziehbar und insbesondere nicht mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz vereinbar.</p> <p>Die Verwaltung unterliegt der Selbstbindung an Recht und Gesetz.</p> <p>Gerade hier wird aber das Recht, nämlich die Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und damit des oberen Gerichts des Bundeslandes vollständig ignoriert und entgegen der dortigen ausdrücklichen Rechtsprechung der Flächennutzungsplan mit denselben Problematiken und Fehlern unter völliger Ignoranz der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts erneut aufgestellt.</p> <p>Wir wollen hier im Namen unseres Mandanten klar zum Ausdruck bringen, dass ihn nicht nur seine persönliche Betroffenheit durch die hier zur Aufstellung geplante 117. Änderung des Flächennutzungsplans beschäftigt, sondern als Bürger und Wähler in der Gemeinde Wangerland ist er über dieses Verhalten der Verwaltung und der Missachtung des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nachhaltig irritiert.</p> <p>3. Aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 ergibt sich zudem insbesondere, dass die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welche auch durch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt wird, hier materiell rechtswidrig ist, da es der Planung insbesondere an einem tragfähigen gesamtträumlichen Planungskonzept fehlt. Details dazu finden sich in dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>8.) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>9.) Eine eigene Ausschlusswirkung ist mit der 117. FNP-Änderung nicht bezweckt (s.o.).</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 6	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
10.)	<p>auf Seite 14 ff. Auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen und sich hier zu eigen gemacht.</p> <p>4. In Anbetracht dessen, dass die 117. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Feststellungen und Festsetzungen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans aufsetzt und diese zur Grundlage der hiesigen Änderung des Flächennutzungsplans macht, bleibt es auch dabei, dass insbesondere folgende Fehler der 104. Änderung auch in der hiesigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fortwirken:</p> <p>a) Fehlerhafte Anknüpfung an Flächennutzungsplan in Siedlungsdarstellungen Der Flächennutzungsplan enthält ein abwägungsfehlerhaftes 500 m Abstandskriterium zu Siedlungen, da dieses auch für solche Bauflächen angewandt worden ist, die lediglich in dem Flächennutzungsplan dargestellt worden sind, tatsächlich aber keine Wohnnutzung aufweisen. Es werden als Siedlungsflächen pauschal alle in dem Flächennutzungsplan dargestellten Wohnhäuser im Außenbereich angesiedelt, ebenso dort dargestellte gemischte Bauflächen, Misch- und Dorfgebiete als auch Gemeindebedarfsflächen und Sondergebiete, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist.</p> <p>Richtigerweise muss allerdings durchweg auf eine vorhandene Wohnnutzung, also auf Siedlungen abgestellt werden, bei denen auch tatsächlich eine Wohnnutzung stattfindet. Das 500 m Abstandskriterium zu Siedlungsflächen ist in dem Flächennutzungsplan, wieder zurückgreifend auf die 104. Änderung des Flächennutzungsplans, welche hier Grundlage für die Festsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans sein soll, als hartes Tabukriterium dargestellt.</p> <p>Auf Grund der zuvor dargestellten Umstände ist dieser Ansatz eines harten Tabukriteriums allerdings rechtswidrig.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>10.) Mit der 117. FNP-Änderung wird keine eigene Ausschlusswirkung bezweckt, sondern lediglich partiell eine Höhenbeschränkung aufgehoben (s.o.). Eine erneute gesamträumliche Planung ist daher nicht erforderlich.</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 7	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>b) Hartes Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet fehlerhaft</p> <p>Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet überdies abwägungsfehlerhaft die Landschaftsschutzgebiete FRI 115 Ziallerns, FRI 70 Groß-Schoep sowie den geschützten Landschaftsbestandteil GLB 18-22 in der Gemeinde Wangerland. Es handelt sich hierbei nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Tabukriterien. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht, jedenfalls nicht ohne nähere detaillierte Betrachtung harte Tabukriterien. Es bedarf zumindest vielmehr einer näheren Prüfung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft, etwa bei der dort beheimateten Flora und Fauna sowie der Schönheit des vorhandenen Landschaftsbildes.</p> <p>Eine solche konkrete Betrachtung fand jedoch in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans nicht statt, so dass die Ausweisung als hartes Tabukriterium fehlerhaft ist. Aus diesem fehlerhaften harten Kriterium folgt dann eben ein abwägungsfehlerhaftes weiches Kriterium hinsichtlich der Abstände von 1.000 m zu Naturschutzgebieten je nach wertbestimmender Art, welche in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist und damit auch Grundlage der hier zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist.</p> <p>Aus dem Erfordernis eines schlüssigen Planungskonzepts, welches hier wie dargestellt gerade fehlt, ergibt sich, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzonen um solche Flächen gelegt werden, die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet worden sind, keine rechtliche Anerkennung finden können. Aus diesem Grunde sind die weichen Tabuzonen ebenfalls fehlerhaft.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 8

Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

c) Hartes Ausschlusskriterium Flächen für Natur, Landschaft und Grünland unzulässig

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch abwägungsfehlerhaft hinsichtlich des harten Ausschlusskriteriums Flächen für Natur, Landschaft und Grünland.

Es fehlt diesbezüglich an einer hinreichenden Begründung, warum diese Flächen der Windenergie in keinem Fall zur Verfügung stehen können.

Dabei wird in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Umfang und Zuschnitt der Flächen für Natur, Landschaft und Grünland auch selbst definiert. Der Ausschluss dieser Flächen beruht damit nicht darauf, dass der Windkraftnutzung auf unabschbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen, sondern allein auf dem Willen der Plangeberin, die Gebiete durch den Flächennutzungsplan statt für die Windenergie anderen Nutzungen zur Verfügung zu stellen, womit es sich bei den Ausschlusskriterien für Flächen für Natur, Landschaft und Grünland nicht um harte Ausschlusskriterien, sondern allenfalls um weiche Ausschlusskriterien handeln kann.

d) Fehlerhafter Umgang mit Waldflächen

Der Umgang mit Waldflächen ist in der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls abwägungsfehlerhaft.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 9	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
<p>Es wird dort die einzige Waldfläche im Gemeindegebiet als weiches Tabukriterium bezeichnet.</p> <p>Unter Rückgriff auf den Raumordnungsplan wird die Waldfläche mit den angrenzenden Grünflächen dann aber als mögliche WEA-Standorte kategorisch ausgeschlossen.</p> <p>Damit werden Waldflächen tatsächlich als hartes Ausschlusskriterium bewertet und somit als weiches Tabukriterium falsch bezeichnet.</p> <p>e) Fehlerhaftes Kriterium touristische Schwerpunktzone</p> <p>In der 104. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Gebietsfestsetzung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans wird auch das Kriterium touristische Schwerpunktzone fehlerhaft definiert.</p> <p>Obwohl das Kriterium erst auf der zweiten Stufe zum Ausschluss von Potenzialfläche führt, wurde es dort als hartes Tabukriterium verwendet.</p> <p>Als hartes Ausschlusskriterium ist eine touristische Schwerpunktzone mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts jedoch nicht vereinbar (Nds. OVG, Beschluss vom 18.06.2003, Az.: 1 LB 143/02).</p> <p>f) Fehlerhafte Auswahl der Konzentrationsflächen</p> <p>Neben den dargestellten Mängeln des Abwägungsvorgangs auf der ersten Ebene der Abwägung, also der zuvor dargestellten harten und weichen Tabukriterien, ist auch die Auswahl der mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen, welche Grundlage für die Ausweisung der Sondergebiete in der jetzigen zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans geworden ist, nicht nachvollziehbar.</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p>

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 10

Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Hierzu sei stichpunktartig auf folgende Punkte hingewiesen:

- Auf Seite 47 der 104. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet die Gemeinde Flächen nur scheinbar anhand von Vorbelastungen, Lage der Flächen, Freiraum der Flächenform sowie einer umzingelnden Wirkung. Es bleibt auch einem verständigen Leser dabei verschlossen, welche Faktoren mit welcher Intensität für die Auswahlentscheidung maßgeblich waren.
- Die herangezogenen Kriterien sind zudem zum Teil unbestimmt und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise das Kriterium Flächenform wird weder erklärt noch wird es einheitlich angewandt.

g) Nicht für alle zehn Potenzialflächen gleichwertig den Sachverhalt ermittelt

Ein weiteres Abwägungsdefizit ist dadurch gegeben, dass für nur drei der ermittelten Potenzialflächen eine Umweltprüfung vorgenommen worden ist. Eine Umweltprüfung hätte aber für die Gesamtplanung, also für sämtliche Potenzialflächen erfolgen müssen, damit eine sachgerechte Abwägung möglich gewesen wäre.

Dies ist fehlerhaft unterblieben. Dieser Fehler setzt sich auch in der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort. Auch hier wird eine Umweltprüfung nur betreffend die beiden zur Ausweisung vorgesehenen Sondergebiete vorgenommen.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 11

Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)

04.06.2021

Diese Fehler aus der 104. Änderung des Flächennutzungsplans wirken bei der jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans fort, da gerade die Potenzialflächenanalyse, welche die zuvor aufgezeigten Fehler enthält, ausdrücklich zur Grundlage der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht worden ist. Dies findet sich in vor allem ausdrücklich noch einmal klargestellt auf Seite 43 der im Entwurf vorliegenden Begründung. Hier heißt es: „*Im Rahmen der Potenzialstudie bei der Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergienutzung zur 104. FNP-Änderung wurden die Belange von Natur und Landschaft als Ausschluss- (harte und weiche Kriterien) und Abwägungskriterien berücksichtigt.*“

Die Potenzialflächenstudie zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird also ausdrücklich auch zur Grundlage der hier jetzt zur Aufstellung befindlichen 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht. Die Potenzialflächenstudie und die daraus folgende Gebietsauswahl ist daher wie zuvor dargestellt fehlerhaft.

h) Interessenplanung der Gemeinde

Schließlich bleibt es auch dabei, dass auch die 117. Änderung des Flächennutzungsplans deswegen abwägungsfehlerhaft ist, da im Ergebnis hier solche Flächen ausgewiesen werden, bei denen Eigeninteressen der Gemeinde tangiert sind. Die Gemeinde war an der ursprünglichen Planerfirma der beiden hier jetzt zur Ausweisung stehenden Sondergebiete bekanntermaßen beteiligt. Zwar sind die Gebiete zwischenzeitlich an eine andere Planerfirma bzw. die Rechte an der Windenergienutzung verkauft worden. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Gemeinde wirtschaftlich von einer Ausweisung noch profitieren dürfte.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

IV. Lfd. Nr. 15, Seite 12	Person Nr. 15 (vertreten durch RA Henties & Kollegen)	04.06.2021
11.)	<p>5. Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass auch die zeichnerische Darstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans fehlerhaft sein dürfte.</p> <p>Die Änderung bezieht sich auf zwei Sondergebiete und daneben sollen die 53. und die 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie die Inhalte der 104. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten bleiben. Diese werden aber in den Plandarstellungen zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erneut dargestellt, sondern es werden lediglich die zwei ausgewählten Sondergebiete ausschnittsweise dargestellt.</p> <p>Eine Darstellung der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie der 104. Änderung des Flächennutzungsplans hätte aber erfolgen müssen.</p> <p>6. Im Ergebnis wird der hier im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan einer erneuten Normenkontrolle wieder nicht standhalten können.</p> <p>Es wird daher angeregt, auf die Ausweisung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans zu verzichten und vielmehr auf der Grundlage einer neuen Potenzialflächenanalyse unter Einbeziehung der Festsetzung aus der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplans die Windpotenzialflächen in dem Gemeindegebiet neu zu ordnen und insoweit dann damit auch die Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Aktenzeichen 12 KN 64/17 zu erfüllen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>11.) Die Änderung betrifft nur die Aufhebung der Höhenbegrenzung der beiden dargestellten Sondergebiete.</p> <p>12.) Der Aufstellungsbeschluss zur 118. FNP-Änderung „Neuordnung Windenergie“ wurde bereits gefasst. Der Inhalt der 118. FNP-Änderung ist aber thematisch unabhängig von der hier vorliegenden 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 1	Person Nr. 16	03.06.2021
A	<p>Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 117. und 118. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen und Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühlena, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans wegen mehrerer erheblicher Verstöße gegen Europäische, Bundes- und Landesgesetze, regionale Verordnungen und aktive Programme/Pläne des Landkreises Friesland.</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die europäische Artenschutzrichtlinie verbietet z.B. in ihrem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich und Ausnahmslos jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten, welche jährlich wiederkehrend Dutzendfach in und um die sogenannten „Sonderbauflächen Windenergie“ brüten. Beweise: Umweltbericht S. 29 und S. 312) Das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz vom 19.02.2010 wird durch die lt. Umweltbericht zur geplanten Aufhebung der Höhenbeschränkung erhöhte (Tot)Schlagrate verletzt. Beweis: Umweltbericht S. 32 unten	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>A) Die 118. FNP-Änderung befindet sich noch nicht im Verfahren, d.h. es können dazu auch noch keine Stellungnahmen abgegeben werden, da dazu auch noch kein Vorentwurf ausgelegt wurde.</p> <p>1.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung. Hier geht es ausschließlich um die Aufhebung der Höhenbegrenzung. Mit den artenschutzrechtlichen Aspekten wird sich in Kap. 7.2 des Umweltberichtes in der Form auseinander gesetzt, wie es für den Detaillierungsgrad innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung (keine Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt) möglich ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>2.) In Kap. 7.2.3 wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Kollisionsrisikos bezüglich Fledermäusen auseinander gesetzt. Siehe zu Artenschutz auch die Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 2	Person Nr. 16	03.06.2021
<p>3) Das Gebot des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes zur strikten Beachtung der Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme wird verletzt. Beweis: Tabelle 15 der Beschlussfassung des RROP 2020 des Landkreises Friesland</p> <p>4) Ausgewiesene Kompensationsflächen in etwa der doppelten Größe der „Sonderbaufläche Windenergie“ 104.2 liegen im 1000-m-Radius und würden damit unauslöschlich wertlos. Beweis: Karte BT2: Biotoptypen 2015</p>		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>3.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) wird in Abschnitt 4.2, Absatz 04 ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Auch in der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (befindet sich z.Zt. im öffentlichen Beteiligungsverfahren) wird in Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung“ weiterhin ausgeführt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die 117. FNP-Änderung kommt somit den Ausführungen des LROP nach. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>4.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.</p>

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 3

Person Nr. 16

03.06.2021

- 5) Die Landschaftsbeeinträchtigung durch die über 250 m hohen Betonstahltürme mit über 160 m durchmessenden Rotoren ist nicht mit Ersatzzahlungen ausgleichbar.
- 6) Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ergibt sich durch eine Überschneidung der Untersuchungsradien der Änderungsbereiche 104.1 und 104.2 mit insgesamt 10 geplanten WKA.
Beweis: Anlage S2 zur 104. FNPÄ

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

- 5.) Ersatzgeldzahlungen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind (vgl. Windenergieerlass des MU Nds., Kap. 3.5.4.2). Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen; diese Möglichkeit eröffnet der § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Das Ausmaß der Ersatzgeldzahlung hängt mit der Höhe der WEA sowie der Wertigkeit des Landschaftsbildes, in dem sie errichtet werden zusammen. Höhe und Rotordurchmesser der WEA stehen zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht fest.
- 6.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung.

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 4	Person Nr. 16	03.06.2021
	<p>7) Die „Vom Aussterben bedrohte“ Kornweihe brütet genau wie die gefährdete Rohrweihe und der Kiebitz in dem erweiterten Untersuchungsgebiet. Beweis: Rote Liste der Brutvögel Deutschland S. 39</p> <p>8) Neben den besonders durch die überdimensionalen Rotoren bedrohten im Untersuchungsbereich brütenden Greifvögeln sind weitere sechs nachts jagende Fledermausarten vom erhöhten Totschlagrisiko bedroht. Beweis: Umweltbericht S. 32</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>7.)Die Ausweisung oder Erweiterung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. In Kap. 7.2. des Umweltberichtes wird sich mit einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko auf Grund einer möglichen Anlagenerhöhung auseinandergesetzt. Der Umweltbericht zur 117. FNP-Änderung wird im Entwurf dahingehend ergänzt, dass durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung natürlich weiterhin auch Anlagen mit niedriger Nabenhöhe, niedriger Gesamthöhe etc. geplant werden können. Ein großes Freibord unter dem Rotor kann somit bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zwingend vorausgesetzt werden. Die abschließende naturschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage des dann geplanten Anlagentyps hinsichtlich Kollision obliegt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis Friesland.</p> <p>8.)Siehe Ausführungen unter Nr. 7</p>

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 5	Person Nr. 16	03.06.2021
	<p>9) Wegen der tödlichen Folgen des Infraschalls für u.a. Nerzpopulationen sind Onshore-WKA z.B. in Dänemark und Polen bereits vor Jahren verboten worden.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>9.)Infraschall ist nicht abhängig von der Größe einer WEA und somit betrifft der Hinweis nicht den Inhalt der Planung. Unter Kap. 3.3.4 des Umweltberichtes wird sich ausführlich damit auseinander gesetzt. Nichts destotrotz sollen dem Einwender noch folgende Informationen gegeben werden:</p> <p>Dänemark: Unter dem Titel Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank? erschien in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 ein Beitrag des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel. Darin wird behauptet, aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall würden in Dänemark kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung laufe, deutsche Behörden würden das Problem aber noch herunterspielen. Ferner wird der Eindruck erweckt, der nicht hörbare Schall der Windturbinen würde in einer benachbarten Nerzfarm die Tiere verrückt machen, so dass diese sich gegenseitig totbeißen.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt</p>

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 6	Person Nr. 16	03.06.2021
		<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt, welche dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet ist. Darin wird klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Die nachfolgenden vier Punkte sind wörtlich der autorisierten Übersetzung durch die dänische Botschaft entnommen:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</p> <p>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</p> <p>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</p>

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 7

Person Nr. 16

03.06.2021

10) Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland weist das geplante WK-Gebiet als Wiesenvogelbrutgebiet aus.

Beweis: Landschaftsrahmenplan Gebiet 31

11) Die für Wangerland durch das RROP des Landkreises vorgesehene installierte WK-Leistung von 30 MW ist seit 2018 mit allein 55 MW in den existierenden Windkraftindustriegerbieten bereits zu 200% übererfüllt.

Abwägung durch die Gemeinde Wangerland

Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztierhaltung hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 m zu Windrädern – nicht vorliegen.

10.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Inhalt der Planung. Mit den Auswirkungen der Höhengabe wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt.

11.) Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 117. FNP-Änderung, der Hinweis betrifft somit nicht den Inhalt der Planung. Es ist nicht Ziel der 117. FNP-Änderung, eine mögliche Leistung von WEA zu erhöhen, sondern den Hinweisen des Gerichts aus dem Normenkontrollverfahren sowie den Vorgaben des LROP und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nachzukommen. Im Übrigen macht das RROP nur Mindestvorgaben und verbietet nicht, mehr Leistung zu ermöglichen.

IV. Lfd. Nr. 16, Seite 8	Person Nr. 16	03.06.2021
12.)	<p>Wegen der Missachtung bindenden geltenden Rechts auf allen Ebenen beantrage ich daher die geplanten o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans nicht zu beschließen.</p>	<p>Abwägung durch die Gemeinde Wangerland</p> <p>12.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ausführungen unter Nr. 1-11</p> <p>13.)Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung, da er auf WEA im Allgemeinen abzielt.</p> <p>14.)Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Planung, da er auf WEA im Allgemeinen abzielt.</p> <p>15.)Erfolgt, jedoch sind wir im Augenblick im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB.</p>
13.)	<p>Windkraftanlagen führen objektiv zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Bspw. der Schattenwurf, der hörbare Lärm, der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild sind Gründe.</p>	
14.)	<p>Ich gehe davon aus, dass ein fundiertes, belastbares und gerichtsfestes Gutachten zu Wertminderungen durch Windkraftanlagen um die Sondergebiete erstellt worden ist, dies dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung vorgelegt wurde und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht gewährt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme eingeräumt wurde.</p>	
15.)	<p>Ich bitte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB meine Stellungnahme zu prüfen und das Ergebnis mitzuteilen.</p>	